

# FRI:DAY

## Hausratversicherung

Versicherungsbedingungen zum Tarif:  
**Relax**



## Versicherungsbedingungen zur FRIDAY Hausratversicherung Relax

Stand 10/2023

Interaktives Dokument



### Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Versicherungsbedingungen für das FRIDAY Privatgeschäft (FRIDAY AVB)</b>	<b>3</b>
A 1 Vertragsparteien, Schriftwechsel und Kommunikation	3
A 2 Wann beginnt dein Versicherungsschutz?	3
A 3 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	4
A 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	4
A 5 Folgebeitrag	5
A 6 Lastschriftverfahren	5
A 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	6
A 8 Dauer und Ende des Vertrags	6
A 9 Kündigung nach Versicherungsfall	7
A 10 Anzeigepflichten von dir oder deines Vertreters bis zum Vertragsschluss	7
A 11 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung z.B. unsere Hausratversicherung)	8
A 12 Deine Obliegenheiten (Verpflichtungen)	9
A 13 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung bei unseren Sachversicherungen (z. B unsere Hausratversicherung)	11
A 14 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung bei unseren Haftpflichtversicherungen (z.B. unsere Privathaftpflichtversicherung)	12
A 15 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	12
A 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters	12
A 17 Verjährung	12
A 18 Gerichtsstände	12
A 19 Anzuwendendes Recht	13
A 20 Embargobestimmung	13
A 21 Beschwerdemöglichkeiten	13
A 22 Leistungsgarantie nach GDV-Musterbedingungen	14
A 23 Dein Vertrag, immer auf dem neuesten Stand (Update Garantie)	14
A 24 Upgrade Now (Exzedenten-Deckung bei Vertragswechsel)	14
A 25 Preisfixierung (bei 3-Jahresverträgen)	14
A 26 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	14
<b>Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen zur FRIDAY Hausratversicherung Relax (FRIDAY Hausrat Relax)</b>	<b>16</b>
B 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	17
B 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	17
B 3 Was ist unter Brand, Seng- und Schmörschäden, Rauch- und Rußschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Blindgängerschäden, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Anprall sonstiger Fahrzeuge und Überschallknall zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?	17
B 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?	19
B 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?	25
B 6 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?	26
B 7 Was ist unter den weiteren versicherten Gefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?	27
B 8 Welche Sachen sind versichert?	29
B 9 Was gehört zum Hausrat?	29
B 10 Was gehört nicht zum Hausrat?	31
B 11 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?	31
B 12 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?	32
B 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?	32
B 14 Welche Kosten sind versichert?	33

B 15	Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?	37
B 16	Anpassung der Versicherungsbedingungen	38
B 17	Was gilt bei einem Wohnungswechsel?	38
B 18	Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?	39
B 19	Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?	40
B 20	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	41
B 21	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?	42
B 22	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hast du vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	43
B 23	Welche besonderen Obliegenheiten hast du nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	44
B 24	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	44
B 25	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?	45
B 26	Nachversicherungsschutz für aus dem Haushalt ausgeschiedene Personen	45
B 27	Übersicherung	45
B 28	Versicherung für fremde Rechnung	46
B 29	Aufwendungsersatz	46
B 30	Übergang von Ersatzansprüchen	46
B 31	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	47
B 32	Repräsentanten	47
B 33	FRIDAY Best-Leistungs-Garantie	47
B 34	FRIDAY Wechselkunden-Schutz (Besitzstandsgarantie)	48
	<b>Besondere Bedingungen für die Zusatzleistung „FRIDAY Fahrraddiebstahl“ (FRIDAY Fahrraddiebstahl)</b>	<b>49</b>
C 1	Fahrraddiebstahl	49
C 2	Versicherte Gefahren	49
C 3	Obliegenheiten	49
C 4	Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen	49
C 5	Besondere Kündigungsfrist	49
C 6	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	50
	<b>Besondere Bedingungen für die Zusatzleistung „FRIDAY Glasbruch“ (FRIDAY Glasbruch)</b>	<b>51</b>
D 1	Glasbruch	51
D 2	Versicherte Gefahren und Schäden	51
D 3	Nicht versicherte Schäden	51
D 4	Versicherte Sachen gegen Glasbruch	51
D 5	Nicht versicherte Sachen gegen Glasbruch	51
D 6	Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen	51
D 7	Besondere Kündigungsfrist	51
D 8	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	51
	<b>Besondere Bedingungen für die Zusatzleistung „FRIDAY Extreme Naturgefahren (Elementargefahren)“ (FRIDAY Extreme Naturgefahren)</b>	<b>52</b>
E 1	Extreme Naturgefahren (Elementargefahren)	52
E 2	Versicherte Gefahren und Schäden	52
E 3	Begriffsbestimmungen	52
E 4	Nicht versicherte Schäden	53
E 5	Besondere Obliegenheiten für Extreme Naturgefahren	53
E 6	Wartezeit	53
E 7	Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen	53
E 8	Besondere Kündigungsfrist	54
E 9	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	54

Durch Klicken auf die beiden Punkte am Ende jeder Seite gelangst du zurück zum Inhaltsverzeichnis

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für das FRIDAY Privatgeschäft (FRIDAY AVB)

Stand 10/2023

### Inhaltsübersicht

A 1	Vertragsparteien, Schriftwechsel und Kommunikation	3
A 2	Wann beginnt dein Versicherungsschutz?	3
A 3	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	4
A 4	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	4
A 5	Folgebeitrag	5
A 6	Lastschriftverfahren	5
A 7	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	6
A 8	Dauer und Ende des Vertrags	6
A 9	Kündigung nach Versicherungsfall	7
A 10	Anzeigepflichten von dir oder deines Vertreters bis zum Vertragschluss	7
A 11	Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung z.B. unsere Hausratversicherung)	8
A 12	Deine Obliegenheiten (Verpflichtungen)	9
A 13	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung bei unseren Sachversicherungen (z. B unsere Hausratversicherung)	11
A 14	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung bei unseren Haftpflichtversicherungen (z.B. unsere Privathaftpflichtversicherung)	12
A 15	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	12
A 16	Vollmacht des Versicherungsvertreters	12
A 17	Verjährung	12
A 18	Gerichtsstände	12
A 19	Anzuwendendes Recht	13
A 20	Embargobestimmung	13
A 21	Beschwerdemöglichkeiten	13
A 22	Leistungsgarantie nach GDV-Musterbedingungen	14
A 23	Dein Vertrag, immer auf dem neuesten Stand (Update Garantie)	14
A 24	Upgrade Now (Exzedenten-Deckung bei Vertragswechsel)	14
A 25	Preisfixierung (bei 3-Jahresverträgen)	14
A 26	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	14

### Alles zu den Vertragsparteien sowie zum Beginn des Versicherungsschutzes und zur Beitragszahlung findest du in den folgenden Abschnitten A 1 - 7

- A 1** Vertragsparteien, Schriftwechsel und Kommunikation
- A 1.1** Versicherungsnehmer  
Das bist du als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes. Im Versicherungsschein wirst du als Versicherungsnehmer genannt.
- A 1.2** Versicherer  
Das sind wir, die Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A. Wir stehen dir bei versicherten Ereignissen zur Seite. Nach dem Gesetz sind wir der „Versicherer“.
- A 1.3** Schriftwechsel und Kommunikation  
Der Versand von Dokumenten (Versicherungsschein, Nachträge, Rechnungen, etc.) erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die von dir angegebene E-Mail-Adresse.
- A 2** Wann beginnt dein Versicherungsschutz?
- A 2.1** Versicherungsbeginn  
Dein Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
- A 2.2** Vorzeitiger Versicherungsbeginn bei Lücke im Versicherungsschutz durch Versichererwechsel  
Der Versicherungsschutz beginnt einen Tag vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern die Vorversicherung einen Tag vor dem in unserem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt endet.

- A 2.3 Zuständigkeit bei Versichererwechsel**
- A 2.3.1 Für unsere Privathaftpflichtversicherung gilt:**  
 Wirst du nach dem Wechsel der Haftpflichtversicherung zu uns wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt du auch durch ein Gutachten nicht bestimmen kannst, so sind wir als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei dir bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.  
 Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.
- A 2.3.2 Für unsere Hausratversicherung gilt:**  
 Ist durch den Wechsel deiner Hausratversicherung zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit deiner neuen Hausratversicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.
- Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit dir vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung.
- Dies setzt voraus, dass du uns so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und du deine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtrittst.
- Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit von uns fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von dir die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.
- Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei uns noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.
- A 3 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**
- A 3.1 Beitragszahlung**  
 Deine Beiträge musst du im Voraus bezahlen. Je nach Vereinbarung zahlst du deinen Beitrag entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag. Deine mit uns vereinbarte Zahlweise kannst du deinem Versicherungsschein entnehmen.
- A 3.2 Wie lang ist deine Versicherungsperiode?**  
 Die Versicherungsperiode ist der Zeitabschnitt, nach dem der Versicherungsbeitrag bemessen wird. Die Versicherungsperiode für deinen Vertrag beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.
- A 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**
- A 4.1 Wann musst du den Erst- oder Einmalbeitrag bezahlen (Fälligkeit)?**  
 Wenn dein Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) beginnen soll, musst du den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit bewirkt ist. Zu welchem Zeitpunkt der Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann dir der Versicherungsschein zugegangen ist.
- Wenn dir der Versicherungsschein vor Versicherungsbeginn zugegangen ist, musst du den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen.
- Wenn dir der Versicherungsschein erst nach Versicherungsbeginn zugegangen ist, musst du den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: Innerhalb von zwei Wochen.
- Etwas anderes gilt, wenn der Versicherungsschein von deinem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen abweicht. Dann musst du den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.
- Hast du mit uns vereinbart, dass du den Beitrag in Raten zahlst, gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- A 4.2 Wann können wir vom Vertrag zurücktreten, weil du deinen Beitrag nicht gezahlt hast?**  
 Hast du deinen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Nr. A 4.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange du die Zahlung nicht veranlasst hast.
- Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

## A 4.3 Wann sind wir Leistungsfrei, weil du deinen Beitrag nicht gezahlt hast?

Wenn du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Nr. A 4.1 zahlst, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Unsere Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn du die Nichtzahlung zu vertreten hast.

## A 5 Folgebeitrag

### A 5.1 Wann musst du deinen Folgebeitrag bezahlen (Fälligkeit)?

Dein Folgebeitrag wird entsprechend der im Versicherungsschein vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Deine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

### A 5.2 Wann gerätst du mit dem Folgebeitrag in Verzug und wann können wir Schadensersatz fordern?

Zahlst du den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gerätst du ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn du die verspätete Zahlung zu vertreten hast.

Bist du mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### A 5.3 Mahnung

Zahlst du den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir dich auf deine Kosten in Textform (z. B. E-Mail) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und dich auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

### A 5.4 Wann sind wir nach erfolgter Mahnung leistungsfrei?

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und bist du bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### A 5.5 Wann können wir den Vertrag nach erfolgter Mahnung kündigen?

Bist du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung können wir mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbinden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Wir sind verpflichtet dich darauf bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### A 5.6 Wiederaufleben des Vertrags durch Beitragszahlung nach Kündigung

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn du die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst. Wenn wir die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden haben, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit von uns nach Nr. A 5.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

## A 6 Lastschriftverfahren

### A 6.1 Welche Pflichten hast du beim Lastschriftverfahren zu beachten?

Hast du dich zur Einziehung des Beitrags per Lastschriftverfahren durch uns oder einen unserer Partner entschieden, musst du dafür Sorge tragen, dass das angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags ausreichend gedeckt ist.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Verschulden von dir nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung von uns erfolgt.

## A 6.2 Was passiert, wenn der Lastschriftinzug fehlgeschlagen ist?

Hast du zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht von dem angegebenen Bankkonto eingezogen werden konnten, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail) zu kündigen.

Wir sind verpflichtet dich in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass du uns die ausstehenden und zukünftigen Beiträge selbst übermitteln musst.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können wir dir in Rechnung stellen.

## A 6.3 Was passiert, wenn der Lastschriftinzug bei unterjähriger zahlweise (z. B. monatlich) fehlgeschlagen ist?

Hast du zu vertreten, dass ein oder mehrere fällige unterjährige Beiträge nicht von dem angegebenen Bankkonto eingezogen werden können (bspw. mangels ausreichender Kontodeckung oder nach Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats), sind wir berechtigt, für die Zukunft zu verlangen, dass

- a. Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- b. die Zahlweise abweichend von der nach A 3.1 ursprünglich vereinbarten Zahlweise auf jährlich zu ändern; abweichend von A 3.1 werden die noch nicht fälligen, ausstehenden Beiträge in der vereinbarten Versicherungsperiode unverzüglich zur Zahlung fällig. Die Regelungen nach A 6.1 und A 6.2 gelten auch nach Umstellung auf die jährliche Zahlweise.

## A 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

### A 7.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

### A 7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

**A 7.2.1** Widerrufst du deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen haben und du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hast.

**A 7.2.2** Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt von uns beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

**A 7.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

**A 7.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, denn wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

**A 7.2.5** Du bist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hast du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

**Alles zur Dauer und zum Ende sowie zur Kündigung deines Vertrags findest du in den folgenden Abschnitten A 8 - 9**

## A 8 Dauer und Ende des Vertrags

### A 8.1 Wie lang ist deine Vertragsdauer?

Dein Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Im Anschluss verlängert sich dein Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von dir oder uns fristgerecht gekündigt wird.

- A 8.2 Kündigung**
- A 8.2.1 Dein tägliches Kündigungsrecht bei einjährigen Verträgen**  
Bei einer Vertragsdauer von einem Jahr, hast Du das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten. Für die Wirksamkeit deiner Kündigung ist der von dir angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang deines Kündigungsschreibens bei uns maßgeblich. Die Kündigung muss in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen.
- A 8.2.2 Dein Kündigungsrecht bei mehrjährigen Verträgen**  
Bei einer Vertragsdauer von drei Jahren kannst du den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten. Im Anschluss gilt unser tägliches Kündigungsrecht gemäß Nr. A 8.2.1.
- A 8.2.3 Unser Kündigungsrecht**  
Wir haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum vereinbarten Ablauf der Versicherung gemäß A 8.1 oder jedes darauffolgenden Jahres zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen.
- A 8.3 Was passiert, wenn das versicherte Interesse wegfällt?**  
Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
- A 9 Kündigung nach Versicherungsfall**
- A 9.1 Welche Kündigungsrechte bestehen nach einem Versicherungsfall?**
- A 9.1.1 Für die Sachversicherung (z. B. unsere Hausratversicherung) gilt:**  
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kannst du oder wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- A 9.1.2 Für die Haftpflichtversicherung (z. B. Privathaftpflichtversicherung) gilt:**  
Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- wir eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet haben,
  - wir den Anspruch von dir auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
  - dir eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss uns oder dir in Textform (z. B. E-Mail) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- A 9.2 Kündigung durch dich**  
Kündigst du, wird deine Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- A 9.3 Kündigung durch uns**  
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

## Alles zur Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und weiteren Obliegenheiten findest du in den Abschnitten A 10 - 12

- A 10 Anzeigepflichten von dir oder deines Vertreters bis zum Vertragsschluss**
- A 10.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**  
Du hast uns bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung alle dir bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir dich in Textform (z. B. E-Mail, Frage im Online-Antrag) gefragt haben und die für den Entschluss von uns erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt mit dir zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir dir nach deiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter (z.B. dein Makler) von dir geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. A 10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von dir zu berücksichtigen.
- Du kannst dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder deinem Vertreter noch dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- A 10.2 Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn die Anzeigepflicht verletzt wurde?**
- A 10.2.1 Wann können wir nach einer Anzeigepflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt) und wann entfällt dein Versicherungsschutz (Wegfall des Versicherungsschutzes)?**  
Verletzt du deine Anzeigepflicht nach Nr. A 10.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
- Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn du nachweist, dass du die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hast.
- Das Rücktrittsrecht von uns wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn du nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- A 10.2.2 Wann können wir dir nach einer Anzeigepflichtverletzung kündigen?**  
Verletzt du deine Anzeigepflicht nach Nr. A 10.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- A 10.2.3 Wann können wir deinen Vertrag aufgrund einer Anzeigepflichtverletzung verändern (Vertragsänderung)?**  
Hast du deine Anzeigepflicht nach Nr. A 10.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen von uns rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von dir unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch eine Vertragsänderung dein Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von uns ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir dich auf dein Kündigungsrecht hinzuweisen.
- A 10.3 Welche Frist und Form müssen wir für die Ausübung unserer Rechte beachten?**  
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und den Umständen Kenntnis erlangt haben, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- A 10.4 Auf welche Hinweise müssen wir dich aufmerksam machen (unsere Hinweispflichten)?**  
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
- A 10.5 Wann können wir uns nicht auf unsere Rechte berufen (Ausschluss von unseren Rechten)?**  
Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- A 10.6 Anfechtung**  
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- A 10.7 Wann erlöschen unsere Rechte?**  
Die Rechte von uns zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn du oder dein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hast.
- A 11 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung z.B. unsere Hausratversicherung)**
- A 11.1 Was ist unter einer Gefahrerhöhung zu verstehen?**
- A 11.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung von dir die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.
- A 11.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

**A 11.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach Nr. A 11.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

**A 11.2 Welche Pflichten hast du zu beachten?**

**A 11.2.1** Nach Abgabe deiner Vertragserklärung darfst du ohne vorherige Zustimmung von uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

**A 11.2.2** Erkennst du nachträglich, dass du ohne vorherige Zustimmung von uns eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hast, so musst du uns diese unverzüglich anzeigen.

**A 11.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe deiner Vertragserklärung unabhängig von deinem Willen eintritt, musst du uns unverzüglich anzeigen, nachdem du davon Kenntnis erlangt hast.

**A 11.3 Wann können wir kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen?**

**A 11.3.1 Unser Kündigungsrecht**

Verletzt du deine Verpflichtung nach Nr. A 11.2.1 können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn du deine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hast. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hast du zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. A 11.2.2 und Nr. A 11.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

**A 11.3.2 Unser Recht auf Vertragsänderung**

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unserer Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von uns ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir dich auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

**A 11.4 Wann erlöschen unsere Rechte?**

Die Rechte von uns zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. A 11.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt haben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

**A 11.5 Wann sind wir wegen einer Gefahrerhöhung leistungsfrei?**

**A 11.5.1** Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn du deine Pflichten nach Nr. A 11.2.1 vorsätzlich verletzt hast. Verletzt du diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens von dir entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast du zu beweisen.

**A 11.5.2** Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. A 11.2.2 und Nr. A 11.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn du deine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hast. Hast du deine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. A 11.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht von uns bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

**A 11.5.3** Die Leistungspflicht von uns bleibt bestehen,

- a. soweit du nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung von uns abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c. wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen (vgl. Nr. A 11.3.2).

**A 12 Deine Obliegenheiten (Verpflichtungen)**

**A 12.1 Welche Obliegenheiten (Pflichten) hast du vor Eintritt des Versicherungsfalls?**

**A 12.1.1 Für die Sachversicherung (z. B. unsere Hausratversicherung) gilt:**

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die du vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hast, sind:

- a. die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b. die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

- A 12.1.2** Für die **Haftpflichtversicherung (z.B. unsere Privathaftpflichtversicherung)** gilt:  
Besonders gefährdrohende Umstände musst du auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.
- A 12.1.3** **Folgen von Pflichtverletzungen (Rechtsfolgen)**  
Verletzt du vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die du vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen hast, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.  
Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn du nachweist, dass du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.
- A 12.2** **Welche Obliegenheiten (Pflichten) hast du bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?**  
Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- A 12.2.1** **Schadenminderung und Mithilfe**  
Du hast nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei sind unsere Weisungen zu befolgen, soweit es für dich zumutbar ist sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- A 12.2.2** **Für die Sachversicherung gilt zusätzlich zu Nr. A 12.2.1:**
- a. Anzeigepflichten im Schadenfall**  
Im Schadenfall musst du unverzüglich
    - uns den Schadeneintritt, nachdem du von ihm Kenntnis erlangt hast, anzeigen (auch telefonisch oder online);
    - Schäden durch strafbare Handlungen gegenüber der Polizei anzeigen;
    - uns und der Polizei ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einreichen.
  - b. Schadenfeststellung**  
Zur Schadenfeststellung bist du verpflichtet
    - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
    - uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist sowie;
    - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
    - von uns angeforderte Belege beizubringen, soweit dir deren Beschaffung zugemutet werden kann.
  - c. Andere Anspruchsteller**  
Steht das Recht auf die vertragliche Leistung von uns einem anderen als dir zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nr. A 12.2.1 und Nr. A 12.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- A 12.2.3** **Für die Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu Nr. A 12.2.1:**
- a. Anzeige des Versicherungsfalls**  
Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme oder Möglichkeit der Kenntnisnahme anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen dich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
  - b. Schadenminderung und Mithilfe**  
Du hast uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht von uns für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
  - c. Anzeige von gegen dich eingeleiteten Maßnahmen**  
Wird gegen dich ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder dir gerichtlich der Streit verkündet, musst du uns dies unverzüglich anzeigen.
  - d. Widerspruchspflicht**  
Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz musst du fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es nicht.
  - e. Überlassung der Prozessführung**  
Wird gegen dich ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, bist du verpflichtet, uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in deinem Namen einen Rechtsanwalt. Du musst dem Rechtsanwalt eine Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## A 12.3 Wann sind wir aufgrund einer Obliegenheitsverletzung leistungsfrei?

- A 12.3.1** Verletzt du eine Obliegenheit nach Nr. A 12.1 oder Nr. A 12.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht.
- A 12.3.2** Verletzt du eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- A 12.3.3** Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn du uns nachweist, dass du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast. Dies gilt auch, wenn du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

## Weitere wichtige Regelungen findest du in den folgenden Abschnitten A 13 - 21

### A 13 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung bei unseren Sachversicherungen (z. B unsere Hausratversicherung)

#### A 13.1 Deine Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung

Wenn du bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert hast, bist du verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

#### A 13.2 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung der Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung?

Verletzt du die Anzeigepflicht nach Nr. A 13.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Nr. A 12 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

#### A 13.3 Wie ist die Haftung und Entschädigung bei bestehender Mehrfachversicherung geregelt?

- A 13.3.1** Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- A 13.3.2** Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; du kannst aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des dir entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangst du oder ein Versicherter aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wären. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- A 13.3.3** Hast du eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

#### A 13.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- A 13.4.1** Hast du den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kannst du verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- A 13.4.2** Die Regelungen nach Nr. A 13.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kannst du nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

## **A 14 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung bei unseren Haftpflichtversicherungen (z.B. unsere Privathaftpflichtversicherung)**

- A 14.1** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- A 14.2** Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass du dies wusstest, kannst du die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- A 14.3** Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn du es nicht innerhalb eines Monats geltend machst, nachdem du von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hast. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

## **A 15 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**

- A 15.1 Form, zuständige Stelle**  
Anzeigen und Willenserklärungen von dir und von uns sind in Textform (z.B. E-Mail) abzugeben. Sollte sich deine E-Mail-Adresse ändern, musst du uns dies unverzüglich mitteilen.
- A 15.2 Nichtanzeige einer Anschriften-, E-Mail-Adresse- oder Namensänderung**  
Hast du uns eine Änderung deiner Anschrift oder deiner E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir dir gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift oder einer E-Mail an die letzte uns bekannte E-Mail-Adresse. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs bzw. einen Tag nach Absendung der E-Mail als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung von dir.

## **A 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

- A 16.1 Deine Erklärungen**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von dir abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
  - ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
  - Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

## **A 16.2 Unsere Erklärungen**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, dir von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

## **A 17 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## **A 18 Gerichtsstände**

### **A 18.1 Für Klagen gegen uns**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung oder deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

Verlegst du jedoch nach Vertragsschluss deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung, deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

### **A 18.2 Klagen gegen dich**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deinem Sitz, dem Sitz deiner Niederlassung oder deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach deinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## A 19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## A 20 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## A 21 Beschwerdemöglichkeiten

Bist du mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden, kannst du dich bei einer der folgenden Institutionen melden:

### A 21.1 Beschwerde bei uns

Solltest du mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sein, kannst du dich direkt an uns wenden. Die Kontaktmöglichkeiten findest du hier [www.friday.de/beschwerde](http://www.friday.de/beschwerde).

### A 21.2 Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen (Außergerichtliche Streitbeilegung)

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Bei Beschwerden über FRIDAY kannst du das Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten findest Du im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin

Weitere Kontaktmöglichkeiten:

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Telefon: 0800 3696000; Fax: 0800 3699000

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass du uns vorab die Möglichkeit gegeben hast, unsere Entscheidung zu überprüfen.

**Deine Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt von der Anrufung des Versicherungsombudsmanns unberührt.**

### A 21.3 Beschwerde bei der Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

### A 21.4 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

#### Aufsicht in Luxemburg

Als Versicherungsunternehmen aus Luxemburg unterliegen wir der Aufsicht des Commissariat aux Assurances, 11, rue Robert Stumper, L-2557 Luxemburg, E-Mail: [caa@caa.lu](mailto:caa@caa.lu), Website: <https://www.caa.lu/fr/accueil>. Im Fall einer Beschwerde kannst du dich auch an diese wenden.

#### Aufsicht in Deutschland

Wir unterliegen auch der eingeschränkten Rechtsaufsicht gemäß § 62 VAG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de), Website: [www.bafin.de](http://www.bafin.de). Im Fall einer Beschwerde kannst du dich auch an diese wenden.

### A 21.5 Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde hast du immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

## Unsere Versprechen an dich (Garantien) findest du in den folgenden Abschnitten A 22 - 26

### A 22 Leistungsgarantie nach GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren dir, dass die Leistungen gemäß unserer Versicherungsbedingungen mindestens gleich oder besser als die Leistungen nach den entsprechenden Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) sind.

Maßgeblich sind die jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Antragsdatum) geltenden Musterbedingungen des GDV.

### A 23 Dein Vertrag, immer auf dem neuesten Stand (Update Garantie)

Werden dem von dir gewählten FRIDAY-Produkt (z. B. FRIDAY-Privathaftpflichtversicherung) zukünftig Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, die ausschließlich zu deinem Vorteil von den diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen abweichen, so gelten die verbesserten Inhalte der neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag. Voraussetzung für die Bedingungsverbesserung ist, dass die verbesserten Bedingungen ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Produkts und Tarifs mitversichert sind. Die Verbesserung wird mit Einführung neuer Bedingungen auch für diesen Vertrag sofort wirksam.

### A 24 Upgrade Now (Exzedenten-Deckung bei Vertragswechsel)

Schließt du einen Vertrag bei uns ab (z. B. eine Privathaftpflichtversicherung), der erst in der Zukunft beginnt, weil du bis dahin noch über Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag (Ursprungsvertrag) verfügst (der das identische Risiko deckt), besteht über deinen FRIDAY-Vertrag ergänzend Versicherungsschutz für Leistungen, die in deinem Ursprungsvertrag nicht versichert sind.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungsbedingungen deines FRIDAY-Vertrags.

Dabei gilt, dass der bestehende Ursprungsvertrag diesem Exzedenten-Vertrag vorgeht.

Besteht der Ursprungsvertrag nicht, nicht mehr oder ist er unwirksam, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Deckung über den im Versicherungsschein genannten Ursprungsvertrag hinausgehen würde.

Ausgeschlossen bleiben alle Risiken, welche vom Ursprungsvertrag gedeckt sein würden.

**Zusätzlich gewählte Zusatzleistungen (z. B. die Mietwagen und Car-Sharing Versicherung in der Privathaftpflichtversicherung oder die Fahrraddiebstahl Versicherung in der Hausratversicherung) sind nicht Teil der Exzedenten-Deckung, sofern diese nicht bereits im Ursprungsvertrag enthalten waren.**

### A 25 Preisfixierung (bei 3-Jahresverträgen)

Hast du einen Vertrag mit einer mindestens 3-jährigen Vertragsdauer abgeschlossen, garantieren wir dir, dass wir in den ersten 3 Jahren den Beitrag nicht erhöhen.

### A 26 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

#### A 26.1 Wann wird dein Vertrag beitragsfrei gestellt?

Wenn du während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos wirst, wird dein Vertrag auf deinen Wunsch hin für maximal 12 Monate beitragsfrei gestellt. Um die Beitragsbefreiung in Anspruch zu nehmen, musst du uns die Bescheinigung zu deiner Arbeitslosigkeit (Ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit) in Textform (z. B. E-Mail) zusenden.

Die Beitragsbefreiung beginnt, mit dem Datum zu dem du bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet bist, frühestens mit Zugang der Bescheinigung deiner Arbeitslosigkeit bei uns.

Die Beitragsfreistellung erfolgt nur für Beiträge, die nach Zugang der Bescheinigung deiner Arbeitslosigkeit bei uns fällig werden. Zuvor geleistete Beiträge erstatten wir nicht zurück.

#### A 26.2 Wie ist der Versicherungsschutz in der beitragsfreien Zeit geregelt?

Dein Versicherungsschutz bleibt während der Beitragsfreistellung uneingeschränkt bestehen.

#### A 26.3 Wann endet die beitragsfreie Zeit?

Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt

- a. mit Ende der Arbeitslosigkeit,
- b. mit Eintritt in die Rente,
- c. spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung.

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen. Beiträge, die wir beitragsfrei gestellt haben, obwohl du nicht arbeitslos warst bzw. die Arbeitslosigkeit bereits beendet war, werden wir zurückfordern.

## A 26.4 Welche Voraussetzungen gelten, um den beitragsfreien Zeitraum in Anspruch zu nehmen?

Du kannst die Beitragsfreistellung in Anspruch nehmen, wenn die folgenden Voraussetzungen bei Eintritt der Arbeitslosigkeit erfüllt sind:

- a. Du hast seit mindestens 12 Monaten beim gleichen Arbeitgeber für mindestens 15 Stunden pro Woche gearbeitet und hattest einen unbefristeten Vertrag;
- b. Dein Vertrag bei uns bestand vor der Arbeitslosigkeit mindestens 3 Monate (Wartezeit);
- c. Du bist unverschuldet arbeitslos geworden z. B.:
  - durch eine betriebsbedingte Kündigung deines Arbeitgebers oder
  - einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zur Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung.
- d. Du hast deine Arbeitslosigkeit nicht selbst verschuldet z. B.:
  - weil du deinen Arbeitsvertrag selbst gekündigt hast oder
  - du durch dein arbeitsvertragswidriges oder strafbares Verhalten eine Kündigung erhalten hast.

## A 26.5 Fortbestehen des Vertrags bei längerer Arbeitslosigkeit als 1 Jahr

Besteht die Arbeitslosigkeit bei Ende der Beitragsbefreiung nach Nr. A 26.3 noch fort, kannst du eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes vermeiden, indem du bis spätestens 4 Wochen nach dem Ende des beitragsfreien Zeitraumes die beitragspflichtige Wiederinkraftsetzung beantragst.

## Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen zur FRIDAY Hausratversicherung Relax (FRIDAY Hausrat Relax)

Stand 10/2023

### Inhaltsübersicht

B 1	Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	17
B 2	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	17
B 3	Was ist unter Brand, Seng- und Schmorschäden, Rauch- und Rußschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Blindgängerschäden, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Anprall sonstiger Fahrzeuge und Überschallknall zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?	17
B 4	Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?	19
B 5	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?	25
B 6	Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?	26
B 7	Was ist unter den weiteren versicherten Gefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?	27
B 8	Welche Sachen sind versichert?	29
B 9	Was gehört zum Hausrat?	29
B 10	Was gehört nicht zum Hausrat?	31
B 11	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?	31
B 12	Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?	32
B 13	Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?	32
B 14	Welche Kosten sind versichert?	33
B 15	Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?	37
B 16	Anpassung der Versicherungsbedingungen	38
B 17	Was gilt bei einem Wohnungswechsel?	38
B 18	Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?	39
B 19	Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?	40
B 20	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	41
B 21	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?	42
B 22	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hast du vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	43
B 23	Welche besonderen Obliegenheiten hast du nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	44
B 24	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	44
B 25	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?	45
B 26	Nachversicherungsschutz für aus dem Haushalt ausgeschiedene Personen	45
B 27	Überversicherung	45
B 28	Versicherung für fremde Rechnung	46
B 29	Aufwendungsersatz	46
B 30	Übergang von Ersatzansprüchen	46
B 31	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	47
B 32	Repräsentanten	47
B 33	FRIDAY Best-Leistungs-Garantie	47
B 34	FRIDAY Wechselkunden-Schutz (Besitzstandsgarantie)	48

## B Umfang der Hausratversicherung

**B 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?**  
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen.

**B 1.1** Brand; Seng- und Schmorschaden; Rauch- und Rußschaden; Nutzwärmeschäden; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Blindgängerschäden; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Anprall sonstiger Fahrzeuge; Überschallknall; Schäden durch Stromschwankungen; Brand von Kfz-Zubehör;

**B 1.2** Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

**B 1.3** Leitungswasser;

**B 1.4** Sturm; Hagel;

**B 1.5** Weitere versicherte Gefahren

- a. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung;
- b. Schäden an Kühl- und Gefriergut;
- c. Phishing, Pharming, Skimming;
- d. Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem öffentlichen Transportmittel (Bus, Bahn, Taxi oder Mietwagen (PKW));
- e. Unbenannte Gefahren;
- f. Beschädigung von Fahrrädern in öffentlichen Verkehrsmitteln;
- g. Schäden durch wild lebende Tiere;
- h. Böswillige Beschädigung durch Graffiti.

**B 1.6** Nur soweit die Zusatzleistung – nach den Regelungen in den „Besonderen Bedingungen“ – vereinbart wurde:

- Fahrraddiebstahl (**Besondere Bedingungen für die Zusatzleistung „FRIDAY Fahrraddiebstahl“**);
- Glasbruch (**Besondere Bedingungen für die Zusatzleistung „FRIDAY Glasbruch“**);
- Extreme Naturgefahren: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (**Besondere Bedingungen für die Zusatzleistung „FRIDAY Extreme Naturgefahren“**).

**B 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?**

**B 2.1 Ausschluss Krieg**

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

**B 2.2 Ausschluss Kernenergie**

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

**B 3 Was ist unter Brand, Seng- und Schmorschäden, Rauch- und Rußschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Blindgängerschäden, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Anprall sonstiger Fahrzeuge und Überschallknall zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?**

**B 3.1 Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

**B 3.2 Seng- und Schmorschaden**

**B 3.2.1** Seng- und Schmorschaden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.

**B 3.2.2 Spezielle Ausschlüsse**

Für Schäden, die durch Zigarren-, Tabak- oder Zigarettenglut entstanden sind, gilt eine Selbstbeteiligung von 150 EUR als vereinbart. Es wird der Zeitwert entschädigt (Siehe B 15.1.3).

**B 3.3 Rauch- und Rußschaden**

**B 3.3.1** Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Als Rauch- oder Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z. B. Fogging).

- B 3.4 Nutzwärmeschäden**  
Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.
- B 3.5 Blitzschlag**  
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.  
Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagsschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.
- B 3.6 Überspannung durch Blitz**  
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.
- B 3.7 Explosion**  
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- B 3.8 Verpuffung**  
Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.
- B 3.9 Implosion**  
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- B 3.10 Blindgängerschäden**  
Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Blindgänger (konventionelle Kampfmittel) aus dem 1. oder 2. Weltkrieg. Wir berufen uns dann nicht auf den Ausschluss von Schäden durch Krieg. Versicherungsschutz besteht für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen. Konventionelle Kampfmittel im Sinne dieser Regelung sind nur Kampfmittel, die ausschließlich auf die zerstörerische Sprengkraft von nicht atomaren Sprengstoffen wie zum Beispiel Trinitrotoluol (TNT) abstellen.
- B 3.11 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung**  
Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.
- B 3.12 Anprall sonstiger Fahrzeuge**  
Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeug; bei Straßen- und Wasserfahrzeugen jedoch nur, wenn diese nicht von dir oder von mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben worden sind.
- B 3.13 Überschallknall**  
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Druckwellen unmittelbar zerstört oder beschädigt werden, sofern diese Druckwellen durch Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehen.
- B 3.14 Schäden durch Stromschwankungen**  
Versichert sind Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Stromschwankungen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Stromschwankung nachweislich von außen auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.  
Eine Leistung erfolgt subsidiär zur Einstandspflicht des jeweiligen Netzbetreibers.
- B 3.15 Brand von Kfz-Zubehör**
- B 3.15.1** Abweichend von Nr. B 10.1 c. sind Schäden durch Brand an nicht am Fahrzeug montierten Teilen und Zubehör (z. B. Winter-/Sommerreifen, Felgen, Dachboxen und Fahrradgepäckträger etc.) versichert.
- B 3.15.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 2.500 EUR, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Kfz-Versicherung) erlangt werden kann (Subsidiarität).
- B 3.16 Nicht versicherte Schäden**  
Nicht versichert sind
- a. Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

- b. Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach Nr. B 3.1 sind.

## **B 3.17 Subsidiarität**

Sofern angegeben, gilt unsere Deckung subsidiär, d.h. die Inanspruchnahme aus unserem Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität).

## **B 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?**

### **B 4.1 Einbruchdiebstahl**

#### **B 4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes**

Liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

#### **B 4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes**

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel (siehe Nr. B 4.1.1) oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

#### **B 4.1.3 Einschleichen oder Verborgenen halten**

Liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

#### **B 4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes**

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

#### **B 4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel**

Liegt in folgenden Fällen vor:

**B 4.1.5.1** Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach Nr. B 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

**B 4.1.5.2** Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hast weder du noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

#### **B 4.1.6 Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl**

**B 4.1.6.1** Wir leisten Entschädigung für entstehende Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten, infolge eines Einbruchdiebstahls. Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht von dem Karten ausgebenden Unternehmen oder aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiarität).

**B 4.1.6.2** Du musst nach einem Versicherungsfall die Bank, möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgegeben werden. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### **B 4.1.6.3 Begrenzung der Entschädigungsleistung**

Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 5.000 EUR.

#### **B 4.1.7 Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schließ- und Bankschließfächern**

**B 4.1.7.1** In Erweiterung von Nr. B 11 und Nr. B 13 besteht subsidiärer Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen, die sich in verschlossenen Schließfächern befinden (Subsidiarität).

Du hast den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## B 4.1.7.2 **Begrenzung der Entschädigungsleistung**

Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 2.500 EUR.

## B 4.2 **Diebstahl**

Diebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

### B 4.2.1 **Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten, -grills, -skulpturen und Wäschespinnen**

#### B 4.2.1.1 **Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von folgenden Sachen, die sich auf dem Versicherungsgrundstück oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden:**

- a. Wäschespinnen,
- b. Markisen,
- c. Gartenmöbel und -geräte,
- d. Aufsitzrasenmäher mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (soweit diese nicht versicherungspflichtig sind),
- e. Gartengrills,
- f. fest verankerte Gartenskulpturen,
- g. privat genutzte Antennenanlagen und
- h. Anlagen der regenerativen Energieversorgung.

Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### B 4.2.1.2 **Begrenzung der Entschädigungsleistung**

Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Für Gartenskulpturen gemäß Nr. B 4.6.1 f. gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.500 EUR.

### B 4.2.2 **Diebstahl von Wäsche**

#### B 4.2.2.1 **Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Wäsche und Kleidung, die sich zum Trocknen oder Lüften auf dem Versicherungsgrundstück oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden.**

Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### B 4.2.2.2 **Spezielle Ausschlüsse**

Pelze und Lederjacken sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### B 4.2.3 **Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen, Gehhilfen, Krankenfahrstühlen und Rollatoren**

#### B 4.2.3.1 **Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen, Gehhilfen, Krankenfahrstühlen und Rollatoren vom Versicherungsgrundstück, aus gemeinschaftlichen Räumen (die deiner Wohnung zugeordnet sind) oder aus dem dazugehörigen Treppenhaus deiner Wohnung bzw. des Wohnhauses.**

Für Gegenstände, die mit den oben genannten Sachen lediglich lose verbunden sind, aber regelmäßig deren Gebrauch dienen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit diesen entwendet werden.

Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### B 4.2.4 **Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen**

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Waschmaschinen oder Wäschetrocknern aus mit anderen Hausbewohnern gemeinsam genutzten Räumen auf dem Versicherungsgrundstück.

Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### B 4.2.5 **Diebstahl aus dem Krankenzimmer**

#### B 4.2.5.1 **Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen aus Patientenzimmern während eines stationären Krankenhaus-, Kur-, Reha-, Sanatoriums- oder Pflegeaufenthalts (Kurzzeitpflege bis max. 3 Monate). Versicherungsschutz besteht auch, wenn versicherte Sachen bei dem Diebstahlversuch zerstört oder beschädigt werden.**

Voraussetzung ist, dass du oder eine mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebende Person als Patient in einer dieser Einrichtungen stationär aufgenommen ist.

Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

- B 4.2.5.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
 Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Entschädigung für Wertsachen nach Nr. B 19.1 ist auf 200 EUR begrenzt.
- B 4.2.6 Diebstahl am Arbeitsplatz**
- B 4.2.6.1** Versicherungsschutz besteht für Diebstahl an deinem Arbeitsplatz oder dem Arbeitsplatz einer mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person. Versicherungsschutz besteht während der Büro- und Geschäftszeiten und sofern nicht anderweitig Leistung erlangt werden kann.
- Versichert sind nur Sachen, die Eigentum von dir oder einer mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deinem / ihrem persönlichen Gebrauch dienen.
- Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- B 4.2.6.2 Spezielle Ausschlüsse**  
 Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Nr. B 19.1.
- B 4.2.7 Diebstahl aus verschlossenen Schlafwagenabteilen und Schiffskabinen**
- B 4.2.7.1** Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Zugabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Der Diebstahl ist unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffs-/Bahnbetreibers zu melden und bescheinigen zu lassen. Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiarität).
- Versichert sind nur Sachen, die Eigentum von dir oder einer mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deinem / ihrem persönlichen Gebrauch dienen.
- Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- B 4.2.7.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
 Für Wertsachen gem. Nr. B.19.1 sowie für Mobiltelefone, elektronische Geräte, Organizer, Computer, Laptops leisten wir je Versicherungsfall einen Entschädigungsbetrag von maximal 1.000 EUR.
- B 4.2.8 Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen**
- B 4.2.8.1** Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, wenn diese durch Aufbrechen verschlossener
- a) Kraftfahrzeuge,
  - b) verschlossener am Fahrzeug befestigter Dachboxen oder
  - c) verschlossener Kraftfahrzeuganhänger,
- entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
- Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.
- Versichert sind nur Sachen, die Eigentum von dir oder einer mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deinem / ihrem persönlichen Gebrauch dienen.
- Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- B 4.2.8.2 Geographischer Geltungsbereich**  
 Versicherungsschutz besteht innerhalb, der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- B 4.2.8.3 Spezielle Ausschlüsse**  
 Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Nr. B 19.1. Für elektronische Geräte wird bei einem Versicherungsfall nur dann eine Entschädigung geleistet, wenn sich diese Sachen in einem nicht einsehbaren Kofferraum befinden.

- B 4.2.9 Einbruchdiebstahl von Kfz-Zubehör**
- B 4.2.9.1** Versicherungsschutz besteht für Einbruchdiebstahl von nicht am Fahrzeug montierten Teilen und Zubehör (z. B. Winter-/Sommerreifen, Felgen, Dachboxen und Fahrradgepäckträger etc.).  
Abweichend von Nr. B 10.1 c. gelten in diesem Fall nicht am Fahrzeug montierte Teile und Zubehör als Hausrat gemäß Nr. B 9.
- B 4.2.9.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 2.500 EUR, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Kfz-Versicherung) erlangt werden kann (Subsidiarität).
- B 4.2.10 Trickdiebstahl aus der versicherten Wohnung**
- B 4.2.10.1** Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die ein Dieb, der durch Täuschung durch ihn oder weitere Mitwirkende in die Wohnung gelangt ist, entwendet.
- B 4.2.10.2** Die freiwillige Herausgabe von versicherten Sachen nach einer Täuschung stellt keinen versicherten Trickdiebstahl dar und ist nicht versichert.
- B 4.2.10.3** Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- B 4.2.10.4 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 10.000 EUR.
- B 4.2.11 Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten**
- B 4.2.11.1** Für Kinderspiel- und Sportgeräte besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück, wenn diese entwendet werden. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- B 4.2.11.2 Spezielle Ausschlüsse**  
Keine Entschädigung wird geleistet für Fahrräder und Pedelecs (E-Bikes).
- B 4.2.12 Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten**
- B 4.2.12.1** Für Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück, wenn diese entwendet werden. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- B 4.2.12.2 Spezielle Ausschlüsse**  
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine gewerbliche und / oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
- B 4.2.12.3 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 1.000 EUR.
- B 4.2.13 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt auf Fernreisen**
- B 4.2.13.1** Versichert ist Diebstahl von Gepäckstücken (insbesondere dein Koffer oder Reiserucksack) und deren Inhalt auf Fernreisen. Fernreisen im Sinne dieser Definition sind Reisen außerhalb des geographischen Europas. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiarität).
- B 4.2.13.2** Während der Zeit, in der Gepäckstücke nicht zur Verwahrung oder zur Beförderung an ein Unternehmen gegeben werden, hast du, eine in deinem Haushalt lebende Person oder ein Mitreisender das Gepäckstück zu beaufsichtigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- B 4.2.13.3 Spezielle Ausschlüsse**  
Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gem. Nr. B.19.1 sowie für Mobiltelefone, elektronische Geräte, Organizer, Computer, Laptops sowie Inhalt von Handtaschen oder Tragetaschen.
- B 4.2.13.4 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 1.000 EUR.

- B 4.2.14 Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen / Kabinen von Sportstätten**
- B 4.2.14.1** Versicherungsschutz besteht für Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen / Kabinen von Sportstätten. Versichert sind nur Sachen, die Eigentum von dir oder einer mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deinem / ihrem persönlichen Gebrauch dienen.
- Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- B 4.2.14.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 150 EUR.
- B 4.2.15 Diebstahl von am Körper getragenen Taschen (Taschendiebstahl)**
- B 4.2.15.1** Versicherungsschutz besteht für Diebstahl von Hand-, Schulter und ähnlichen Taschen (auch Rucksäcken), die unmittelbar am Körper getragen werden oder sich in persönlichen Gewahrsam befinden, einschließlich dem Inhalt dieser Taschen.
- Persönlicher Gewahrsam ist gegeben, wenn sich die Tasche im Blickfeld von dir befindet und ein Zugriff auf die Tasche sofort bemerkt werden kann und abgewehrt werden könnte.
- Versichert sind nur Sachen, die Eigentum von dir oder einer mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deinem / ihrem persönlichen Gebrauch dienen.
- Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- B 4.2.15.2 Spezielle Ausschlüsse**  
Nicht mitversichert ist der einfache Diebstahl aus Taschen von Bekleidung (z. B. Jacken- und Hosentaschen).
- B 4.2.15.3 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 1.000 EUR. Die Entschädigung für Wertsachen nach Nr. B 19.1 ist auf 200 EUR begrenzt.
- B 4.2.16 Diebstahl durch Angestellte/Personal von im Haushalt lebenden Personen**
- B 4.2.16.1** Versicherungsschutz besteht für Diebstahl von versicherten Sachen durch Personen, die bei dir wohnen und Hausangestellte sind.
- B 4.2.16.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 500 EUR. Die Entschädigung für Wertsachen nach Nr. B 19.1 ist auf 300 EUR begrenzt.
- B 4.2.17 Fahrraddiebstahl bis 1 % der Versicherungssumme ohne Vereinbarung**
- B 4.2.17.1** Abweichend von C1 unserer „Besonderen Bedingungen für die Zusatzleistung „FRIDAY Fahrraddiebstahl“ sind Fahrräder, Fahrradanhänger, nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder (E-Bikes, Pedelecs), Rollstühle und nicht versicherungspflichtigen Elektro-Rollstühle auch gegen Diebstahl versichert, sofern dies nicht zusätzlich vereinbart wurde.
- B 4.2.17.2** Die weiteren Regelungen gemäß Nr. C 2 „Versicherte Fahrräder“, Nr. C3 „Obliegenheiten“ und Nr. C4 „Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen“ der „Besonderen Bedingungen für die Zusatzleistung „FRIDAY Fahrraddiebstahl“ gelten auch für den Fahrraddiebstahl bis 1 % der Versicherungssumme.
- B 4.2.17.3** Wird eine höhere Entschädigungsgrenze für Fahrraddiebstahl gemäß Nr. C4 vereinbart, gilt diese als Entschädigungsgrenze für den Fahrraddiebstahl. Die vereinbarte Summe gemäß C4 wird durch diese Regelung nicht erweitert.
- B 4.2.17.4 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Die Entschädigungsgrenze gemäß C4 ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.
- B 4.3 Vandalismus**  
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in Nr. B 4.1.1, Nr. B 4.1.3 oder Nr. B 4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

## B 4.4 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

### B 4.4.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen dich Gewalt an, um deinen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).

### B 4.4.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Du gibst Sachen heraus oder lässt sie dir wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

### B 4.4.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dir werden versicherte Sachen weggenommen, weil deine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung deines körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

### B 4.4.4 Wegnahme durch Entreißen von Sachen

Der Räuber entreißt dir versicherte Sachen aus deinem persönlichen Gewahrsam, ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes. Entreißen ist die Wegnahme versicherter Sachen unter Gewaltanwendung durch eine heftige, nicht verdeckte Bewegung, welche du umgehend wahrnimmst.

### B 4.4.5 Räuberische Erpressung (Herausgabe versicherter Sachen an einem anderen Ort)

Bei einem versicherten Raub nach Nr. B 4.4.1, Nr. B.4.4.2 oder Nr. B 4.4.3 besteht abweichend von Nr. B 4.5.2 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Dir stehen Personen gleich, die mit deiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

### B 4.4.6 Kartenmissbrauch nach Raub

#### B 4.4.6.1

Wir leisten Entschädigung für entstehende Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten, infolge eines Raubes. Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht von dem Karten ausgebenden Unternehmen oder aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiarität).

#### B 4.4.6.2

Du musst nach einem Versicherungsfall die Bank, möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgegeben werden. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### B 4.4.6.3

### Begrenzung der Entschädigungsleistung

Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 5.000 EUR.

## B 4.5

### Nicht versicherte Schäden

#### B 4.5.1

### Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch extreme Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

#### B 4.5.2

### Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen verübt werden, sind diese Sachen versichert.

## B 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?

### B 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

B 5.1.1 Leitungswasserschäden

B 5.1.2 Bruchschäden

### B 5.2 Leitungswasserschäden

B 5.2.1 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- a. Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b. den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c. Heizungs- oder Klimaanlageanlagen,
- d. Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- e. Wasserbetten oder Aquarien oder
- f. Austritt von Wasser aus Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen.

B 5.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

B 5.2.3 Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf (beispielsweise: Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- u. Solarheizungsanlagen). Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

### B 5.3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

#### B 5.3.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren:

- a. der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b. von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
- c. von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- d. der Regenentwässerung.

#### B 5.3.2 Spezielle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren die Bauteile von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

#### B 5.3.3 Frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

- a. Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- b. Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

#### B 5.3.4 Definition „innerhalb von Gebäuden“

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

B 5.3.5 Versicherungsschutz für Bruchschäden gem. Nr. B 5.3 besteht nur, soweit du nicht Ersatz aus einer Wohngebäudeversicherung beanspruchen kannst (Subsidiarität, siehe Nr. B 3.17).

### B 5.4 Wasser aus innenliegenden Regenfallrohren und Regenwassernutzungsanlagen

In Erweiterung von Nr. B 5.2 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenwassernutzungsanlagen und Regenrohren, die innerhalb des Gebäudes liegen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

### B 5.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- a. Plansch- oder Reinigungswasser;
- b. Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
- c. Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- d. Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- e. Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. B 5.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht;
- f. Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.
- g. Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

- B 6 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?**
- B 6.1 Sturm**
- B 6.1.1** Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).  
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn du einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
- Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
  - Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.
- B 6.2 Hagel**  
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- B 6.3 Versicherte Sturm- und Hagelschäden**  
Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:
- Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
  - Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
  - Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
  - Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
  - Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
  - Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- B 6.4 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke**  
Abweichend von Nr. B 6.1 sind Schäden innerhalb der versicherten Räume durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.
- B 6.5 Sturmschäden an versicherten Sachen außerhalb von Räumen auf dem Versicherungsgrundstück**
- B 6.5.1** Es besteht Versicherungsschutz für Sturm- und Hagel-Schäden an versicherten Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
- B 6.6 Sturm- und Hagelschäden an Balkonkraftwerken und Smart-Home Komponenten**
- B 6.6.1** Es besteht Versicherungsschutz für Sturm- und Hagel-Schäden an privat genutzten Balkonkraftwerken (Mini-Photovoltaik-Anlagen) gemäß Nr. B 9.3.9 und Smart-Home Komponenten gemäß Nr. B.9.8.
- B 6.6.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Je Versicherungsfall leisten wir maximal 3.500 EUR.
- B 6.7 Nicht versicherte Schäden**
- B 6.7.1** Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
- Sturmflut;
  - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
  - Trockenheit oder Austrocknung.
- B 6.7.2** Nicht versichert sind Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
  - Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind
    - Antennenanlagen und Markisen nach Nr. B 9.3.3.;
    - Sturmschäden an versicherten Sachen außerhalb von Räumen auf dem Versicherungsgrundstück nach Nr. B 6.5 sowie

- Sturm- und Hagelschäden an Balkonkraftwerken und Smart-Home Komponenten nach Nr. B 6.6.

**B 7 Was ist unter den weiteren versicherten Gefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?**

**B 7.1 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung**

**B 7.1.1 Abgrenzung zur Staatshaftung**

- Ein Anspruch auf Entschädigung durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a. erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

**B 7.1.2 Innere Unruhen** liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.

**B 7.1.3** Wir leisten im Entschädigungsfall für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

**B 7.1.4** Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

**B 7.1.5** Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

**B 7.1.6 Spezielle Ausschlüsse**

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die du oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

**B 7.2 Kühl- und Gefriergut**

**B 7.2.1** Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Kühl- und Gefriergut infolge nicht vorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr des Kühlsystems.

**B 7.2.2 Spezielle Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte oder Bedienungsfehler an dem betroffenen Gerät.

**B 7.3 Phishing, Pharming, Skimming**

**B 7.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Werden deine Daten oder deine Identität infolge von Phishing (Nr. B 7.3.2), Pharming (Nr. B 7.3.3) oder Skimming (Nr. B 7.3.4) missbraucht, ersetzen wir dir bis zu einer maximalen Entschädigungsleistung gemäß Nr. B 7.3.5 den unmittelbar entstandenen Vermögensschaden aufgrund:

- von privat genutzten Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten beim Bezahlen im Internet;
- eines privat genutzten Online-Kundenkontos (z. B. Amazon, eBay, Microsoft Store, GooglePlay, Apple App Store/iTunes, Sony Playstation Network). In diesem Fall erstatten wir die gegen dich oder gegen die mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person geltend gemachten kaufvertraglichen Ansprüche;
- privater Online-Banking-Daten oder eines sonstigen elektronischen Bezahlensystems mit Bank-Funktion (z. B. PayPal, Apple-Pay, NFC-Bezahlensysteme);
- von durch Skimming angefertigter Zweitkarten von privat genutzten Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten.

**B 7.3.2 Was ist unter Phishing zu verstehen?**

Phishing ist ein Verfahren, bei dem Hacker (Dritte) deine Zugangs- und Identifikationsdaten (z. B. zu deinem Online-Banking-Account) stehlen, indem Sie dir gefälschte Nachrichten von Unternehmen über den elektronischen Datenverkehr senden (E-Mails, WhatsApp-Nachrichten, Push-Nachrichten etc.), in denen du aufgefordert wirst deine Zugangs- und Identifikationsdaten anzugeben.

**B 7.3.3 Was ist unter Pharming zu verstehen?**

Pharming ist ein Verfahren, bei dem Hacker (Dritte) deine Zugangs- und Identifikationsdaten (z. B. zu deinem Online-Banking-Account) stehlen, indem sie dich auf eine gefälschte Webseite eines Unternehmens umleiten, auf der du deine Zugangs- und Identifikationsdaten eingibst.

**B 7.3.4 Was ist unter Skimming zu verstehen?**

Skimming ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich durch Manipulation von Geldautomaten oder sonstigen, für elektronische Zahlungsvorgänge geeigneten Lesegeräten, vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von Bank- oder Kreditkarten verschaffen.

## B 7.3.5 Begrenzung der Entschädigungsleistung

Versichert ist ein Schadenfall je Versicherungsjahr. Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 3.500 EUR. Mehrere Schäden, die aufgrund einer gemeinsamen Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.

## B 7.3.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten oder andere Arten der Internetkriminalität;
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein kontoführendes Kreditinstitut oder Unternehmen sie begleicht oder dafür haftet.

## B 7.3.7 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Du bist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die elektronischen Geräte, die du benutzt, durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. aktive Firewall und Virens Scanner) geschützt sind und Aktualisierungen der Betriebssoftware als auch von Virenscannern regelmäßig durchgeführt werden.

Verletzt du eine dieser Obliegenheiten, so können wir gemäß A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## B 7.3.8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach einem Versicherungsfall musst du

- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und
- den Versicherungsfall unverzüglich bei dem kontoführenden Kreditinstitut oder dem Unternehmen des betroffenen Accounts anzeigen (folgend Unternehmen) und
- in Abstimmung mit dem Kreditinstitut oder dem Unternehmen unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die den Schaden mindern (z.B. Widerspruch der Abbuchung) oder eine weitere Vergrößerung des Schadens verhindern (z.B. Kontosperrung) sowie
- dich um Begleichung des Schadens durch den Verursacher oder durch das kontoführende Kreditinstitut oder Unternehmen bemühen.

Darüber hinaus musst du auf unsere Anweisung hin

- bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle zur Feststellung der Schadenursache und des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilen und
- das kontoführende Kreditinstitut oder das Unternehmen ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.

Verletzt du eine dieser Obliegenheiten, so können wir gemäß A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## B 7.4 Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem öffentlichen Transportmittel (Bus, Bahn, Taxi oder Mietwagen (PKW))

Versichert sind Hausratgegenstände auch gegen Beschädigungen durch einen Unfall mit Bus, Bahn, Taxi oder Mietwagen (PKW). Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Als Unfall gilt auch, wenn das Fahrzeug von der befestigten Fahrbahn abkommt, in einem Ausmaß, dass die Inanspruchnahme von Schlepp- bzw. Bergungshilfen unumgänglich ist.

## B 7.5 Unbenannte Gefahren

### B 7.5.1 Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Unvorhergesehen sind Schadenereignisse, die du oder dein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können. Wir leisten nur insoweit, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität, siehe Nr. B 3.17).

### B 7.5.2 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf:

- a. Schäden die nach den zugrunde liegenden „Versicherungsbedingungen zur FRIDAY Hausratversicherung Relax“ versichert oder versicherbar sind, einschließlich den dort benannten Ausschlüssen;
- b. die nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen ausgeschlossenen Schäden;
- c. Schäden, die der Subsidiarität unterliegen;
- d. von dir oder deinem Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- e. Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung. Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren;
- f. Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von höher Hand;
- g. Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen; Abnutzung, Verschleiß oder Selbstverderb;

- h. Schäden durch Vögel, Nagetiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art;
- i. Schäden an und durch Haustiere (Folgeschäden sind jedoch versichert);
- j. Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
- k. Schäden durch allmähliche Einwirkung z. B. von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Feuchtigkeit, Rost, Schimmel, Schwamm, Staub, Licht und Strahlen; ferner durch Verfall;
- l. Computerprogrammierungs- und Bedienungsfehler;
- m. Schäden an versicherten Sachen durch Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reinigung, Reparatur, Renovierung und Restaurierung, sofern die Sachen unmittelbar Gegenstand dieser Tätigkeiten sind;
- n. Schäden an mobilen elektronischen oder optischen Geräten (z.B. Laptop, Mobiltelefon, Kamera, Navigationsgerät);
- o. Schäden durch einfachen Diebstahl, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassen oder Verlieren;
- p. Schäden durch Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;
- q. Schäden durch extreme Naturgefahren (Elementargefahren). Extreme Naturgefahren (Elementargefahren) sind unter anderem: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;
- r. Schäden an Sportgeräten, ferngesteuerten Flugmodellen und Drohnen mit Motor, Fahrrädern und Fahrradanhängern außerhalb des Versicherungsortes;
- s. Schäden an Sachen aus Glas, Keramik, Porzellan sowie Brillen und Kontaktlinsen;
- t. Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dir oder deinem Repräsentanten bekannt sein mussten;
- u. Schäden die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (zum Beispiel Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden).

#### **B 7.5.3 Selbstbeteiligung und Begrenzung der Entschädigungsleistung**

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 % des Schadens, mindestens 300 EUR als vereinbart. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt. Ist die generell zum Vertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbarte Selbstbeteiligung höher als 300 EUR, gilt diese als geringste Selbstbeteiligung.

#### **B 7.6 Beschädigung von Fahrrädern in öffentlichen Verkehrsmitteln**

Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck bei Annahmestellen eines öffentlichen Verkehrsmittels aufgegeben wurden, sind mitversichert.

#### **B 7.7 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere**

**B 7.7.1** Versichert sind Schäden die durch Schalenwild sowie Federwild gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG) am Hausrat verursacht wurden. Zu den Schalenwildarten gehören u.a. Elch, Wisent, Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Schwarzwild, Gamswild, Steinwild und Muffelwild.

**B 7.7.2** Abweichend von Nr. B 13 „Außenversicherung“ besteht Versicherungsschutz ausschließlich am Versicherungsort.

#### **B 7.7.3 Begrenzung der Entschädigungsleistung**

Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 10.000 EUR.

#### **B 7.8 Schäden am Hausrat durch böswillige Beschädigung durch Graffiti**

**B 7.8.1** Versichert sind Schäden am Hausrat durch böswillige Beschädigungen von Dritten mit Graffiti.

#### **B 7.8.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung**

Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 1 % der Versicherungssumme.

#### **B 8 Welche Sachen sind versichert?**

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts. Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert. Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach Nr. B 13 versichert.

#### **B 9 Was gehört zum Hausrat?**

**B 9.1** Zum Hausrat gehören alle Sachen, die in deinem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

**B 9.2** Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach Nr. B 19.

**B 9.3** Ferner gehören zum Hausrat:

**B 9.3.1** alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn du diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf deine Kosten beschafft oder übernommen hast. Du musst aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

- B 9.3.2** Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
- B 9.3.3** privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach Nr. B 11 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- B 9.3.4** selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
- B 9.3.5** Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.
- B 9.3.6** Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.
- B 9.3.7** Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände, Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: dir oder einer Person, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- Begrenzung der Entschädigungsleistung  
Die Entschädigung für Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.
- B 9.3.8** Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach Nr. B 11.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
- B 9.3.9** privat genutzte Balkonkraftwerke, die am Balkon installiert sind, der zur versicherten Wohnung gehört; Balkonkraftwerke sind Mini-Photovoltaik-Anlagen zur Befestigung an einem Balkon, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach Nr. B 11 dienen.
- B 9.4** Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach Nr. B 9.1 bis Nr. B 9.3, das sich in deinem Haushalt befindet. Das gilt nicht für Sachen von deinen Mietern bzw. Untermietern nach Nr. B 10.1.e.
- B 9.5** **Wohngemeinschaften (kurz „WG“)**  
Bei Wohngemeinschaften (kurz „WG“) ist der Hausrat aller in der Wohnung offiziell gemeldeter Bewohner mitversichert, sofern der gesamte Hausrat bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurde; gilt auch für Hausrat von Untermietern (abweichend von Nr. B 9.4 und B 10.1.e.). Bei Wohngemeinschaften muss immer die Quadratmeterzahl der gesamten Wohnung nach unserer Definition der Wohnfläche in unseren Tarifunterlagen zur FRIDAY Hausratversicherung angegeben werden. Eine Wohngemeinschaft ist wie folgt definiert: Eine Wohngemeinschaft liegt vor, wenn mindestens zwei Personen, in einer Wohnung zusammenleben, z. B. aus Freundschaft oder um durch gemeinsames Wohnen und Wirtschaften Kosten zu sparen.
- B 9.6** **Daten aus dem Internet (legale Downloads)**
- B 9.6.1** Abweichend von Nr. B 10.1.g. gelten legale aus dem Internet geladene Musik und Videos als Hausrat.
- B 9.6.2** Der Erwerb und auch der Schadenaufwand sind durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen. Dafür hast du die Belege entsprechend aufzubewahren. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- B 9.6.3** **Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 3.500 EUR.
- B 9.7** **Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen**
- B 9.7.1** Abweichend von Nr. B 10.1.a. sind technische, optische und akustische Anlagen zur Sicherung der Wohnung innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mitversichert. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.
- B 9.7.2** Versicherungsschutz für Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen gem. Nr. B 9.8.1 besteht nur, soweit du nicht Ersatz aus einer Wohngebäudeversicherung beanspruchen kannst (Subsidiarität, siehe Nr. B 3.17).
- B 9.8** **Smart-Home-Systeme**
- B 9.8.1** Smart-Home-Systeme, die zur Überwachung des versicherten Hausrates oder zur Gerätesteuerung dienen und sich in der versicherten Wohnung oder auf dem Versicherungsgrundstück befinden, sind mitversichert. Das gilt auch wenn es sich um Gebäudebestandteile nach Nr. B 10.1.a. handelt. Komponenten von einem Smart-Home-System zur Überwachung des versicherten Hausrates können sein: Kameras, Bewegungsmelder oder sonstige Komponenten zur Gerätesteuerung.
- B 9.8.2** Mitversichert sind Folgeschäden, die durch Manipulation (hacken) der Smart Home Komponenten entstanden sind. Der Versicherungsnehmer hat die Manipulation (hacken) des Smart-Home-Systems nachzuweisen.

- B 9.8.3 Spezielle Ausschlüsse**
- B 9.8.3.1** Der Versicherungsschutz gemäß Nr. B 9.8.1 erstreckt sich nicht auf die mobilen Endgeräte wie Smartphones, Tablets, Notebooks oder sonstige Computer.
- B 9.8.3.2** Versicherungsschutz für Smart-Home-Systeme gem. Nr. B 9.8.1 besteht nur, soweit du nicht Ersatz aus einer Wohngebäudeversicherung beanspruchen kannst (Subsidiarität, siehe Nr. B 3.17).
- B 9.8.4 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 3.500 EUR.
- B 10 Was gehört nicht zum Hausrat?**
- B 10.1** Nicht zum Hausrat gehören
- Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. B 9.3.1 genannt.
  - vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
  - Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. B 9.3.4. genannt.
  - Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. B 9.3.4 bis B 9.3.6 genannt.
  - Hausrat von Mietern und Untermietern in deiner Wohnung, es sei denn, dieser wurde den Mietern und Untermietern durch dich zum Gebrauch überlassen. Für Wohngemeinschaften gilt abweichend Nr. B 9.6.
  - Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.
  - elektronisch gespeicherte Daten und Programme.
- B 11 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?**
- B 11.1 Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete innerhalb Deutschlands gelegene Wohnung. Zur Wohnung gehören**
- diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von dir privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch dich steht eine Nutzung durch Personen, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung;
  - Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen;
  - ausschließlich von dir zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch dich steht eine Nutzung durch Personen, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich;
  - gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
  - privat genutzte Garagen, soweit sich diese an deinem Wohnort (politische Gemeinde) oder in einer an dieser angrenzenden Gemeinde befinden;
  - die vermietete Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus am Versicherungsort. Eine Entschädigung aus diesem Vertrag wird nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Mieters / Untermieters verlangt werden kann. Nicht zum Hausrat gehört weiterhin der Hausrat von Mietern und Untermietern gemäß Nr. B 10.1. e.
- B 11.2 Versicherungsgrundstück**  
Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück / sind die Flurstücke, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung liegt. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Wohnung gehört.
- B 11.3 Arbeitszimmer**  
Abweichend von Nr. B 11.1 a. sind Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, versichert, sofern diese über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);
- Zusätzlich ist der Inhalt eines Arbeitszimmers mitversichert, das sich auf dem Grundstück befindet, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, jedoch nicht ausschließlich über die versicherte Wohnung zu betreten ist.

## B 11.4 Beruflich genutzter Zweitwohnsitz

**B 11.4.1** Es besteht Versicherungsschutz auch in einem aus beruflichen Gründen genutzten Zweitwohnsitz innerhalb Deutschlands. Liegt der Arbeitsplatz in einer Entfernung von höchstens 30 km vom Zweitwohnsitz, so ist ein Nachweis beruflicher Gründe nicht erforderlich. Der Hausrat des Zweitwohnsitzes ist in der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

### B 11.4.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung

Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von bis zu 20% der Versicherungssumme, maximal 20.000 EUR und für Wertsachen gem. Nr. B 19.1 maximal 2.500 EUR.

## B 11.5 Wertsachen in Bankgewahrsam; Kundenschießfächer

**B 11.5.1** In Erweiterung von Nr. B 11.1 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. Der Wert dieses Inhaltes muss in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden.

**B 11.5.2** Diese Deckung besteht subsidiär zu einem Schadenersatzanspruch gegenüber der verwahrenden Bank oder sofern du Leistungen aus einer anderen Versicherung erlangen kannst (Subsidiarität, siehe Nr. B 3.17).

## B 11.6 Eingelagerter Hausrat

**B 11.6.1** In Erweiterung von Nr. B 11.1 ist der eingelagerte Hausrat in Lagerhäusern, Speditions-Gebäuden und vergleichbaren Einrichtungen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. Der Wert dieses Inhaltes muss in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden.

**B 11.6.2** Der Versicherungsschutz gilt für maximal 12 Monate ab Einlagerungsbeginn.

**B 11.6.3** Sind die gelagerten Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den du dafür bei einem Verkauf erzielen kannst „Zeitwert“ (Siehe B 15.1.3).

### B 11.6.4 Spezielle Ausschlüsse

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Nr. B 19.1.

## B 11.7 Hausrat in Garagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

**B 11.7.1** In Erweiterung von Nr. B 11.1 ist Hausrat in Garagen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme mitversichert, sofern sich die Garage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Der Wert dieses Inhaltes muss in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden.

### B 11.7.2 Spezielle Ausschlüsse

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Nr. B 19.1.

## B 12 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den du je Versicherungsfall selbst zu tragen hast. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben. Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenze können je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung unterschiedlich sein.

## B 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

### B 13.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Sachen sind dein Eigentum oder dienen deinem Gebrauch. Dies gilt auch für Sachen der mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- b. Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

### B 13.2 Unselbstständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hältst du dich oder eine mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

- a. der Ausbildung;
- b. einem freiwilligen Wehrdienst;
- c. einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

- B 13.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl**  
Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach Nr. B 4.1 erfüllt sein.
- B 13.4 Besonderheit bei Raub**  
Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach Nr. B 4.4.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur sofern die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.  
Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben. Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.
- B 13.5 Besonderheit bei Naturgefahren**  
Für Schäden durch Sturm und Hagel gem. Nr. B 6 und Elementargefahren gem. Nr. E 2 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
- B 13.6 Außenversicherung für Sportgeräte**  
In Erweiterung zu Nr. B 13.1 b. sind Sportgeräte, die nicht gesondert versicherbar sind und sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden, bis max. 10.000 EUR mitversichert.
- B 13.7 Entschädigungsgrenzen**  
Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.
- B 14 Welche Kosten sind versichert?**
- B 14.1 Versicherte Kosten**  
Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:
- B 14.1.1 Aufräumungskosten**  
Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.
- B 14.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten**  
Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
- B 14.1.3 Hotelkosten**
- B 14.1.3.1** Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dir die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- B 14.1.3.2** Hotelkosten werden auch dann übernommen, wenn die versicherte Wohnung aufgrund eines Schadens durch eine versicherte Gefahr unbewohnbar ist, obwohl das Ereignis zu keinem Versicherungsfall geführt hat.
- B 14.1.3.3 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist pro Tag auf 150 EUR begrenzt.
- B 14.1.4 Transport- und Lagerkosten**
- B 14.1.4.1** Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dir auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.
- B 14.1.4.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.
- B 14.1.5 Schlossänderungskosten**  
Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.
- B 14.1.6 Bewachungskosten**
- B 14.1.6.1** Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
- B 14.1.6.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

## B 14.1.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

## B 14.1.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

## B 14.1.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

## B 14.1.10 Umzugskosten

Wir ersetzen anfallende Umzugskosten, die dadurch entstehen, dass du wegen eines Versicherungsfalles, durch den die versicherte Wohnung unbewohnbar geworden ist, umziehen musst.

## B 14.1.11 Sachverständigenkosten

Wir übernehmen die auf dich entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens soweit sich der Schaden auf über 5.000 EUR beläuft.

## B 14.1.12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Wert für ein Ersatzgut, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

## B 14.1.13 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Das sind zusätzliche Reisekosten, die dadurch entstehen, dass du oder eine mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Versicherungsort nach B 11.1 reist. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 3.000 EUR voraussichtlich übersteigt. Weiterhin ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens vier Tagen.

Zusätzliche Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.

## B 14.1.14 Datenrettungskosten

B 14.1.14.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

## B 14.1.14.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung du nicht berechtigt bist (z.B. sog. Raubkopien) und Programme und Daten, die du auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhältst. Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten neuerlichen Lizenzzerwerbs. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

## B 14.1.15 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

B 14.1.15.1 Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalles bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser. Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

Voraussetzung ist, dass das Versorgungsunternehmen die Kosten in Rechnung stellt (Gilt nicht für Stromverlust aus Stromspeichern).

- B 14.1.16 Kosten für Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl**
- B 14.1.16.1** Wird nach einem Einbruchdiebstahl nach Nr. B 4.1 in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzen wir die dadurch angefallenen Telefonkosten. Du hast uns auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.
- B 14.1.17 Mehrkosten infolge Preissteigerung**  
Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst du nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
- B 14.1.18 Fehlalarm durch Rauchmelder**
- B 14.1.18.1** Wir ersetzen die nachgewiesenen Kosten  
a) eines Feuerwehreinsatzes;  
b) für die Beseitigung von Schäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung; die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.
- B 14.1.18.2** Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden.
- B 14.1.18.3 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 1.000 EUR.
- B 14.1.19 Instandsetzungskosten bei Beschädigungen von behindertengerechten Einbauten**  
Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- B 14.1.20 Kosten für die Unterbringung von Tieren in einer Tierpension**
- B 14.1.20.1** Das sind Kosten, die entstehen, um deine Tiere in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterkunft unterzubringen. Voraussetzung ist,  
a. dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dir die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist und  
b. das Tier nicht in der von dir genutzten Ersatzwohnung gehalten werden kann.
- B 14.1.20.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten. Die Entschädigung ist pro Tag auf 25 EUR begrenzt.
- B 14.1.21 Tierarztkosten**
- B 14.1.21.1** Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Tierarztkosten. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere.
- B 14.1.21.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 2.500 EUR.
- B 14.1.22 Mehrkosten für Nachhaltige Ersatzbeschaffung**
- B 14.1.22.1** Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass  
a. neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Kühlschränke, Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner in der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse als Ersatzgerät gekauft werden;  
b. neu zu beschaffende Möbel nachhaltig produziert wurden und mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel geprägt sind;  
c. neu zu beschaffende Bodenbeläge mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel geprägt sind;  
d. bei Reparaturen baubiologisch unbedenkliche Produkte verwendet werden (z.B. Naturfarben).
- B 14.1.22.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung**  
Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 3.500 EUR.
- B 14.1.23 Reinigungskosten nach einem Schaden durch wild Lebende Tiere**  
Das sind notwendige und tatsächlich angefallene Kosten, die entstehen, um den Versicherungsort nach einem Schaden gemäß B 7.7 durch wild lebende Tiere zu reinigen.

**B 14.1.24 Persönliche Auslagen im Schadenfall**

**B 14.1.24.1** Wir ersetzen dir entstandene persönliche Auslagen aufgrund eines Versicherungsfalls. Das können sein z.B. Porto oder Fahrtkosten.

**B 14.1.24.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung und Voraussetzung**

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass die Schadenssumme voraussichtlich eine Höhe von 1.000 EUR übersteigt. Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 50 EUR.

**B 14.1.25 Kosten für die Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub und Brand**

**B 14.1.25.1** Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein leistungspflichtiger Brandschaden gemäß Nr. B 3.1, ein Einbruchdiebstahlschaden gemäß Nr. B 4.1 oder ein Raub gemäß Nr. B 4.4 eingetreten ist und du oder eine mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebende Person dadurch eine psychische Schädigung erlitten hat.

**B 14.1.25.2** Die Kosten für eine Behandlung bei einem Psychologen / Psychotherapeuten werden ersetzt, wenn die Krankenkasse / der Krankenversicherer von dir bzw. der mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, eine Erstattung ablehnt und der Psychologe / Psychotherapeut bescheinigt, dass die Behandlung geeignet ist um die psychische Schädigung gemäß Nr. B 14.1.25.1 zu heilen. Die Behandlung muss innerhalb von 6 Monaten nach dem versicherten Ereignis beginnen.

**B 14.1.25.3 Begrenzung der Entschädigungsleistung**

Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 500 EUR.

**B 14.1.26 Kosten für die Kinderbetreuung im Notfall**

**B 14.1.26.1** Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für eine Kinderbetreuung, wenn diese nach einem versicherten Schaden erforderlich war.

**B 14.1.26.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung und Voraussetzung**

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass die Schadenssumme voraussichtlich eine Höhe von 1.500 EUR übersteigt. Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 350 EUR.

**B 14.1.27 Kosten für Miet- / Ersatzgeräte**

**B 14.1.27.1** Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen und notwendigen Mietkosten für kurzfristig gemietete Haushaltsgeräte, wenn eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung von durch den Versicherungsfall beschädigten oder zerstörten Haushaltsgeräte nicht möglich ist. Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmungen sind: Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Gefrierschrank oder -truhe, Herd / Ofen, Geschirrspülmaschine.

**B 14.1.27.2 Begrenzung der Entschädigungsleistung**

Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 1.000 EUR.

**B 14.1.28 FRIDAY-Haushaltsschutzbrief**

Die folgenden Kosten ersetzen wir auch dann, wenn kein Versicherungsfall eingetreten ist:

**B 14.1.28.1 Schlüsseldienst im Notfall**

a. Wir ersetzen die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für den Schlüsseldienst, wenn du oder eine mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist, oder du oder eine mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich versehentlich ausgesperrt hat.

b. **Begrenzung der Entschädigungsleistung**

Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 150 EUR.

**B 14.1.28.2 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern**

a. Wir ersetzen die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die fachgerechte Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, wenn sich diese am Versicherungsort oder auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

b. Die Entfernung und Umsiedlung des Nests muss durch dich beantragt und von der Naturschutzbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde der Stadt oder des Landkreises genehmigt werden.

c. **Begrenzung der Entschädigungsleistung**

Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 300 EUR.

**B 14.1.28.3 Fachmännische Rohrreinigung im Notfall**

a. Wir ersetzen die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die fachmännische Behebung von am Versicherungsort verstopften Abflussrohren von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen.

## b. Begrenzung der Entschädigungsleistung und Voraussetzung

Voraussetzung ist, dass die Verstopfung nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann. Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von maximal 150 EUR.

### B 15 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

#### B 15.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

**B 15.1.1** Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

**B 15.1.2** Für Kunstgegenstände nach Nr. B 19.1.5 und Antiquitäten nach Nr. B 19.1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

**B 15.1.3** Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den du dafür bei einem Verkauf erzielen kannst.

**B 15.1.4** Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach Nr. B 19.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt

#### B 15.2 Versicherungssumme

**B 15.2.1** Die Versicherungssumme wird zwischen uns und dir vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach Nr. B 15.1 entsprechen.

**B 15.2.2** Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

**B 15.2.3** Unabhängig von einer Anpassung nach Nr. B 15.3.1 kannst du jederzeit eine Anpassung deiner Versicherungssumme an den tatsächlichen Versicherungswert verlangen. Die Anpassung der Versicherungssumme wird jedoch erst nach unserer Zustimmung wirksam. Der Beitrag wird entsprechend den Tarifbestimmungen an die neue Versicherungssumme angepasst.

#### B 15.3 Anpassung der Versicherungssumme und des Beitrags

**B 15.3.1** Wir sind berechtigt, deine Versicherungssumme alle 12 Monate entsprechend dem Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise in der Wohnung gelagerten Güter“ aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) zu erhöhen oder zu vermindern. Maßgeblich ist der letzte vor der Berechnung der Summenanpassung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index im Vergleich zum Vorjahreswert. Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet. Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet. Wir werden dich spätestens einen Monat vor der Anpassung über die neue Versicherungssumme und den neuen Beitrag informieren. Die Anpassung wird nicht durchgeführt, wenn du innerhalb eines Monats in Textform (z. B. E-Mail) Widerspruch einlegst.

**B 15.3.2** Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Nr. A 8.1 der FRIDAY AVB sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge je Versicherungsart zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen.

**B 15.3.3** Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Auch sind wir berechtigt, hierbei diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

**B 15.3.4** Führt eine Änderung nach Nr. B 15.3 zu einer Beitragserhöhung, kannst du den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung oder zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben dich in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dir spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht. Dein Kündigungsrecht gemäß Nr. A 8.2.1 bzw. Nr. A 8.2.2 der FRIDAY AVB bleibt davon unberührt.

**B 15.3.5** Individuell vereinbarte Zu- und Abschläge, sowie generelle tarifliche Regelungen, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

## B 16 Anpassung der Versicherungsbedingungen

**B 16.1** In bestehenden Verträgen dürfen wir nur ausnahmsweise einzelne Regelungen ergänzen oder ersetzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

**B 16.1.1** Die ursprüngliche Regelung ist unwirksam geworden durch:

- Eine Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Vertrags beruhen;
- höchstrichterliche Rechtsprechung, die unmittelbar den Vertrag betrifft;
- Änderungen der Verwaltungspraxis des Commissariat aux Assurances (CAA), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die für uns bindend sind;
- konkrete individuelle Weisungen durch das Commissariat aux Assurances (CAA), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Kartellbehörden, die für uns bindend sind.

**B 16.1.2** Die Unwirksamkeit hat zu einer Lücke im Vertrag geführt. Diese Lücke muss das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße stören.

**B 16.1.3** Die geänderte Regelung darf dich nicht schlechter stellen, als die Regelung, die bei Vertragsschluss vorhanden war. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich allein betrachtet, als auch im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags.

**B 16.2** Nach Nr. B 16.1 geänderte Regelungen werden wir dir in Textform mitteilen und erläutern. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung kannst du den Vertrag kündigen. Tust du das nicht, wird die Änderung wirksam. Vorausgesetzt, wir haben dich spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungstermin informiert und über dein Kündigungsrecht in Textform belehrt.

## B 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

### B 17.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselst du die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

### B 17.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnst du neben der neuen weiterhin deine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Versicherungsschutz nach Nr. B 11.3 bleibt hiervon unberührt. Anschließend besteht Versicherungsschutz nur für deine im Versicherungsschein genannte Wohnung.

### B 17.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

### B 17.4 Anzeige der neuen Wohnung

**B 17.4.1** Ein Wohnungswechsel muss uns spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

**B 17.4.2** Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist uns mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen.

**B 17.4.3** Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

### B 17.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

**B 17.5.1** Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

**B 17.5.2** Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kannst du den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird. Kündigst du, musst du das in Textform (z. B. E-Mail) tun. Dafür hast du einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie bei uns zugegangen ist, wirksam.

**B 17.5.3** Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

## B 17.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

- B 17.6.1 Ziehst du aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und deine neue Wohnung. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in deiner neuen Wohnung.
- B 17.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- B 17.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt Nr. B 17.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

## B 17.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. B 17.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

## B 18 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

### B 18.1 Wir ersetzen

- B 18.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach Nr. B 15.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- B 18.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach Nr. B 15.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- B 18.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dir eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

### B 18.2 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

### B 18.3 Gesamtentschädigung, Kosten auf unsere Weisung

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach Nr. B 15.2.2 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach Nr. B 14 werden darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme ersetzt.

### B 18.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung, Unterversicherungsverzicht

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach Nr. B 15.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach Nr. B 18.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach Nr. B 14 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

#### B 18.4.1 Unterversicherungsverzicht

Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass wir im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichten. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach Nr. B 18.3 kein Abzug, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls

- die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche in m<sup>2</sup> entspricht und
- kein weiterer Hausratversicherungsvertrag für die versicherte Wohnung besteht.

- B 18.4.2 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden**  
Abweichend von Nr. B 18.4.1 nehmen wir bei Kleinschäden bis 5.000 € grundlegend keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
- B 18.4.3 Kündigung des Unterversicherungsverzichts**  
Der Unterversicherungsverzicht kann entweder von dir oder uns mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail) gekündigt werden. Kündigen wir, kannst du den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hast du nach Zugang unserer Erklärung einen Monat Zeit.
- B 18.4.4 Wohnungswechsel bei vereinbarten Unterversicherungsverzicht**  
Wechselst du die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Verändert sich die Versicherungssumme der neuen Wohnung, gilt:  
Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu 12 Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Versicherungssumme angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.
- B 18.4.5 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme**  
Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht. Dies gilt aber nur, wenn dadurch die Versicherungssumme unterschritten wird, die zum Zeitpunkt der Anpassung durch uns für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist. Wir haben dich über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. E-Mail) zu informieren.
- B 18.5 Kosten**  
Versicherte Kosten nach Nr. B 14 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
- B 18.6 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls**  
Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch dich oder deinen Repräsentanten verzichten wir auf unser Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu kürzen (Abweichend von Nr. B 31.1.2). Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, wie zum Beispiel Sicherheitsvorschriften oder die Gefahrstandspflicht, grob fahrlässig verletzt werden.
- B 18.7 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften**  
Bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften verzichten wir auf unser Recht, die Entschädigungsleistung gemäß Nr. A 12.1.3 zu kürzen.  
  
Bei Herbeiführung des Versicherungsfalls durch dich oder deinen Repräsentanten verzichten wir auf unser Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu kürzen (Abweichend von Nr. B 31.1.2). Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, wie zum Beispiel Sicherheitsvorschriften oder die Gefahrstandspflicht, grob fahrlässig verletzt werden.
- B 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?**
- B 19.1 Wertsachen**
- B 19.1.1** Versicherte Wertsachen nach Nr. B 9.2 sind:
- B 19.1.2** Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- B 19.1.3** Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- B 19.1.4** Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- B 19.1.5** Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in Nr. B 19.1.4 genannte Sachen aus Silber;
- B 19.1.6** Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.
- B 19.2 Wertschutzschränke**
- B 19.2.1** Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt sind.
- B 19.2.2** Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.  
Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein. Die entsprechenden Entschädigungsgrenzen sind abhängig vom Widerstandsgrad des Wertschutzschranks gemäß Nr. B 19.3.3. Grundlage bleibt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.
- B 19.3 Entschädigungsgrenzen**
- B 19.3.1** Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 100 Prozent der Versicherungssumme entschädigt.

## B 19.3.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen außerhalb von verschlossenen Wertschutzschränken

Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranke nach Nr. B 19.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

- 3.500 EUR insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- 25.000 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 50.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

## B 19.3.3 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen in Wertschutzschränken

Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen in Wertschutzschränken sind abhängig vom Widerstandsgrad des Wertschutzschranke, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag gemäß B 19.3.1:

Summenspalte	1	2	3	4
Aufbewahrung im verschlossenen, VdS-anerkannten <b>Wertschutzschrank</b> mit Widerstandsgrad	Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge	Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere	Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin	Maximale Entschädigungsgrenzen für Wertsachen im Wertschutzschrank
Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24992	4.000 EUR	25.000 EUR	50.000 EUR	79.000 EUR
Sicherheitsstufe S1 und S2 nach EN 14450	5.000 EUR	25.000 EUR	50.000 EUR	80.000 EUR
N	10.000 EUR	30.000 EUR	80.000 EUR	80.000 EUR
I	40.000 EUR	50.000 EUR	100.000 EUR	100.000 EUR
II	50.000 EUR	100.000 EUR	125.000 EUR	125.000 EUR
III	100.000 EUR	125.000 EUR	200.000 EUR	200.000 EUR
IV	100.000 EUR	125.000 EUR	400.000 EUR	400.000 EUR

Die angegebenen Summen sind Maximalbeträge in EUR und stellen die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen in Wertschutzschränken, abhängig vom Widerstandsgrad des Wertschutzschranke und der im Wertschutzschrank aufbewahrten Wertsachen dar. Werden Wertsachen aus den Spalten 1, 2 oder 3 gemeinsam in einem Behälter aufbewahrt, gilt als maximale Entschädigungsgrenze jeweils die Spalte 4 „Maximale Entschädigungsgrenze für Wertsachen im Wertschutzschrank“. Grundlage bleibt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme. Die Höhe der Wertsachen muss in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt werden.

## B 19.4 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen im beruflich genutzten Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

Für Hausratversicherungen, die für einen beruflich genutzten Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung) abgeschlossen wurden, ist die Entschädigungsgrenze für Wertsachen abweichend von Nr. B. 19.3.1 auf 2.500 EUR begrenzt.

## B 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

### B 20.1 Feststellung der Schadenhöhe

Du kannst nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und du auch gemeinsam vereinbaren.

### B 20.2 Weitere Feststellungen

Gemeinsam können wir vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszuweiten.

### B 20.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

#### B 20.3.1

Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung müssen wir dich auf diese Folge hinweisen.

- B 20.3.2** Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
- deine Mitbewerber,
  - Personen, die mit dir in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
  - Personen, die bei deinen Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- B 20.3.3** Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach Nr. B 20.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.
- B 20.4** **Feststellung**  
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
  - die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
  - die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
  - die versicherten Kosten.
- B 20.5** **Verfahren nach der Feststellung**  
Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.  
Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.  
Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.  
Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.  
Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- B 20.6** **Kosten**  
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- B 20.7** **Obliegenheiten**  
Durch das Sachverständigenverfahren werden deine Obliegenheiten nicht berührt.
- B 21** **Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?**
- B 21.1** **Fälligkeit der Entschädigung**  
Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach abschließend festgestellt haben. Du kannst einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
- B 21.2** **Verzinsung**  
Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- B 21.2.1** **Entschädigung**  
Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- B 21.2.2** **Zinssatz**  
Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- B 21.3** **Hemmung**  
Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. B 21.1 und Nr. B 21.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen deines Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- B 21.4** **Aufschiebung der Zahlung**  
Wir können die Zahlung aufschieben, solange
- Zweifel an deiner Empfangsberechtigung bestehen;
  - ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen dich oder deinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

**B 22** Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hast du vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

**B 22.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit**

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Du hast in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach B 10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

**B 22.2 Sicherheitsvorschriften für Entwendungsrisiken**

**B 22.2.1 Grundlegende Sicherheitsvorschriften**

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- a. Hält sich Niemand für voraussichtlich länger als 30 Minuten, in der Wohnung bzw. auf dem Versicherungsgrundstück, auf, sind
  - aa. alle Außentüren der Wohnung, auch Terrassen- und Balkontüren, ordnungsgemäß zu schließen und hierbei alle vorhandenen Schlösser und Riegel zu betätigen, mindestens jedoch die Hauptschlösser der Wohnungstüren;
  - bb. Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Wohnung ordnungsgemäß zu schließen;
  - cc. Einbruchmeldeanlagen einzuschalten (sofern gemäß Nr. B 22.2.3 vereinbart).
- b. Hält sich zwischen 22 Uhr bis 6 Uhr niemand in der Wohnung auf sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen (sofern gemäß Nr. B 22.2.3 vereinbart) einzuschalten.
- c. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

**B 22.2.2 Mindestsicherung von Außentüren**

Sämtliche Außentüren und Wohnungseingangstüren müssen mit Zylinderschlössern ausgestattet sein, bei denen der Schließzylinder max. 2 mm übersteht und der Sicherheitsbeschlag nicht von außen abschraubbar ist. Fenstertüren werden Fenstern gleichgesetzt. Abweichungen oder Änderungen dieser Mindestsicherung sind nicht zulässig.

**B 22.2.3 Vorausgesetzte Sicherungen ab einem Wertsachenanteil von 75.000 €**

Bei einem Wertsachenanteil von 75.000 € bist du verpflichtet, die nachstehend aufgeführten Sicherungen innerhalb eines Monats nach Versicherungsbeginn anzubringen.

**B 22.2.4 Sicherung der Türen**

Es ist eine der nachfolgenden Sicherungsoptionen erforderlich:

**B 22.2.4.1 Sicherungsoption A**

Einbruchhemmende Tür der VdS-Klasse A.

**B 22.2.4.2 Sicherungsoption B**

Zusätzliche Verwendung von Rollläden der VdS Klasse A oder Gittertüren mit zertifizierter einbruchhemmender Wirkung.

**B 22.2.4.3 Sicherungsoption C**

**Zwei-Punkt Verriegelungssystem**

An der Griffseite der Tür müssen mindestens zwei Verriegelungspunkte vorhanden sein. Ein Primärer Verriegelungspunkt und ein Zusätzlicher Verriegelungspunkt. Die Verriegelungspunkte müssen den folgend beschriebenen Anforderungen entsprechen.

**a. Primärer Verriegelungspunkt**

Der primäre Verriegelungspunkt muss realisiert werden durch Montage von einem Schließsystem der VdS Klasse A und Schließblech in hochwertiger Ausführung und ausreichender Länge (30cm) oder Schloss der VdS Klasse A und Schließzylinder der VdS Klasse A und Türschild der VdS Klasse A (Schließzylinder oder Türschild muss über Kernziehschutz verfügen und Schließblech in hochwertiger Ausführung und ausreichender Länge (ab 30 cm).

**b. Zusätzlicher Verriegelungspunkt**

Der Zusätzliche Verriegelungspunkt muss umgesetzt werden durch Montage von einem der folgenden Verschlusseinrichtungen:

- aa. Einem Querriegelschloss, in zertifizierter Ausführung (VdS anerkannt) in Kombination mit einem Schließzylinder der Klasse B;
- bb. Einem Innenliegenden stabilen Schubriegel, der gegen unberechtigte Bedienung gesichert ist (z.B. durch ein Hangschloss);
- cc. Einer Mehrfachverriegelung der VdS Klasse A in Kombination mit einem Schließzylinder der VdS Klasse A, Türschilder der VdS Klasse A und einem Schließblech in hochwertiger Ausführung und ausreichender Länge.

**B 22.2.5 Sicherung der Fenster, Balkon- oder Terrassentüren**

Es ist eine der nachfolgenden Sicherungsoptionen erforderlich:

- B 22.2.5.1 Sicherungsoption A**  
Einbruchhemmendes Fenster der VdS Klasse A.
- B 22.2.5.2 Sicherungsoption B**  
Zusätzliche Verwendung von Gitter- oder Rollläden mit zertifizierter einbruchhemmender Wirkung.
- B 22.2.5.3 Sicherungsoption C**  
Tausch der Verglasung gegen Verglasung der VdS Klasse EH 02 oder Einsatz einer einbruchhemmenden Folie der VdS Klasse EF 2 gem. VdS 3894 **und** Tausch des Beschlages gegen einen anerkannten Nachrüstbeschlag gem. VdS 1368 (einbruchhemmender Beschlag mit pilzkopfförmigen Verriegelungen mit verschließbarem Fenstergriff).
- B 22.2.5.4 Sicherungsoption D**  
Montage von anerkannten Nachrüstprodukten (z.B. Zusatzschlösser, Panzerriegel, Teleskopstange) gemäß VdS 2536 entsprechend der Montagehinweise des Herstellers. Die benötigte Anzahl der Nachrüstprodukte richtet sich nach der Größe des Fensters und muss entsprechend von einem Fachmann bestimmt werden.
- B 22.2.6 Kellerfenster und Kellerschachtsicherungen:**  
Es ist eine der nachfolgenden Sicherungsoptionen erforderlich:
- B 22.2.6.1 Sicherungsoption A**  
Lichtschachtabdeckung mit Abhebesicherung und Gitter mit einbruchhemmender Wirkung.
- B 22.2.6.2 Sicherungsoption B**  
Absicherung der Kellerfenster gemäß der Sicherungsoptionen unter Nr. 22.2.5.
- B 22.2.6.3 Installation einer VdS anerkannten Einbruchmeldeanlage**  
Zur Sicherung ist eine VdS anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) mit Aufschaltung zu einem Sicherheitsdienst oder zur Polizei verpflichtend. Die VdS anerkannte EMA muss durch eine entsprechende Fachfirma eingebaut werden. Für die VdS anerkannte EMA müssen entsprechende Wartungsverträge vorhanden sein. Die EMA ist nach den Vorgaben der Fachfirma zu betreiben. Störungen, Mängel oder Schäden sind unverzüglich durch die Fachfirma zu beseitigen.
- B 22.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung**  
Verletzt du eine der in Nr. B 22 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen gemäß Nr. A 12.1.3 und Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- B 22.4 Verzicht auf grob fahrlässige Verletzungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften**  
Abweichend von Nr. A 12.1.1 der FRIDAY AVB wird bei grob fahrlässiger Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften auf eine Leistungskürzung verzichtet.
- B 23 Welche besonderen Obliegenheiten hast du nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- B 23.1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden**  
Du hast bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren. Zum Beispiel musst du für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso musst du Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.
- B 23.2 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertsachen**  
Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen, insbesondere Schmuckstücken und Uhren darauf zu achten, dass Einzelstücke mit einem Wert von über 1.000 EURO mit Nachweisen in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer, Anschaffungspreis zu belegen sind. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein.
- B 23.3 Folgen der Obliegenheitsverletzung**  
Verletzt du diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB Folgendes: Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- B 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**
- B 24.1 Anzeigepflichtige Gefährerhöhung**  
**B 24.1.1** Eine anzeigepflichtige Gefährerhöhung nach Nr. A 11 der FRIDAY AVB kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:
- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
  - Anlässlich eines Wohnungswechsels nach Nr. B 17 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
  - Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 360 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt. Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.
  - Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

## B 24.1.2 Automatisch mitversicherte Gefahrerhöhungen

Folgende Gefahrerhöhungen sind mitversichert und müssen uns nicht gemeldet werden:

- a. Die durch ein Aufstellen eines Gerüsts am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung.
- b. Montage eines Balkonkraftwerks; das ist eine Mini-Photovoltaik-Anlage zur Montage am Balkon.

## B 24.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Nr. A 11.3 bis Nr. A 11.5 der FRIDAY AVB geregelt.

## B 25 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

### B 25.1 Anzeigepflicht

Erlangen wir oder du Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hast du uns dies unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen.

### B 25.2 Entschädigung

Hast du den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

#### B 25.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Du behältst den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass du uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellst.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

#### B 25.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Du kannst innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- a. Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kannst du uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht musst du innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tust du das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.
- b. Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts musst du sie in unserem Einvernehmen öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

### B 25.3 Beschädigte Sachen

Behältst du wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kannst du auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

### B 25.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dir möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass du davon Gebrauch machst, gilt die Sache als zurückerhalten.

### B 25.5 Übertragung der Rechte

Musst du uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Du hast uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die dir an diesen Sachen zustehen.

### B 25.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hast du die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Du kannst die Entschädigung jedoch behalten, soweit dir bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## B 26 Nachversicherungsschutz für aus dem Haushalt ausgeschiedene Personen

Der Hausrat der aus dem versicherten Haushalt ausgeschiedenen Person, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen eigenen Hausstand begründet hat, ist im Rahmen des Hauptvertrages mitversichert. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann. Die Mitversicherung endet automatisch nach Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Haushaltsgründung. Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von bis zu 30% der Versicherungssumme und maximal für 12 Monate.

## B 27 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch du verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hast du die Überversicherung in der Absicht geschlossen, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

- B 28 Versicherung für fremde Rechnung**
- B 28.1 Rechte aus dem Vertrag**  
Du kannst den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dir und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- B 28.2 Zahlung der Entschädigung**  
Wir können vor Zahlung der Entschädigung an dich den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit deiner Zustimmung verlangen.
- B 28.3 Kenntnis und Verhalten**
- B 28.3.1** Soweit die Kenntnis und dein Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag deine Interessen und die des Versicherten umfasst, musst du für dein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte dein Repräsentant ist.
- B 28.3.2** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm deine rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- B 28.3.3** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn du den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert hast.
- B 29 Aufwändungsersatz**
- B 29.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**
- B 29.1.1** Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die du bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durftest oder die du auf unsere Weisung machst.
- B 29.1.2** Machst du Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- B 29.1.3** Sind wir berechtigt, deine Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwändungsersatz nach Nr. B 29.1.1 und Nr. B 29.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- B 29.1.4** Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- B 29.1.5** Wir haben den für die Aufwendungen gemäß Nr. B 29.1.1 erforderlichen Betrag auf dein Verlangen vorzuschießen.
- B 29.1.6** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- B 29.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**
- B 29.2.1** Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehst du einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit du zur Zuziehung vertraglich verpflichtet bist oder von uns aufgefordert wurdest.
- B 29.2.2** Sind wir berechtigt, deine Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach Nr. B 29.2.1 entsprechend kürzen.
- B 30 Übergang von Ersatzansprüchen**
- B 30.1 Übergang von Ersatzansprüchen**  
Steht dir ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu deinem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich dein Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der du bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebst, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- B 30.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**  
Du hast deinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei unserer Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken.  
Verletzt du diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als du infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kannst. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt,

seine Leistung in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägst du.

## **B 31 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

### **B 31.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

**B 31.1.1** Führt du den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in deiner Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

**B 31.1.2** Führt du den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, deine Leistung in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **B 31.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn du uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschst oder zu täuschen versuchst.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen dich wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## **B 32 Repräsentanten**

Du musst dir die Kenntnis und das Verhalten deiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## **B 33 FRIDAY Best-Leistungs-Garantie**

### **B 33.1 Umfang des Versicherungsschutzes**

Bietet ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts einen aktuell wählbaren und für jedermann zugänglichen Hausrattarif am deutschen Markt an mit:

- besseren Leistungsumfang,
  - höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder
  - geringeren Selbstbeteiligungen (SB)
- als wir, werden wir im Schadenfall

- deinen Versicherungsschutz um Leistungen im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen Abschnitt B 1) entsprechend des anderen Versicherers erweitern,
- die Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen des anderen Versicherers erweitern (maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme),
- deine Selbstbeteiligung auf die geringere Selbstbeteiligung des anderen Vertrages reduzieren (sofern es sich nicht um eine generell zum Vertrag vereinbarte SB handelt).

**B 33.2** Voraussetzung ist, dass du die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers in Textform nachweist.

### **B 33.3 Spezielle Ausschlüsse für die FRIDAY Best-Leistungs-Garantie**

Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht für:

- a. Elementargefahren;
- b. Glasbruch;
- c. Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;
- d. Vorsatz;
- e. berufliche und gewerbliche Risiken;
- f. Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;
- g. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;
- h. Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden;
- i. Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen nach dem Prinzip:
  - der unbenannten Gefahren oder der Allgefahrendeckung,
  - der Reisegepäckversicherung oder
  - der Elektronikversicherung;
- j. wegen Schäden durch Risiken, die der andere Versicherer nur gegen einen zusätzlichen Beitrag versichert;
- k. wegen Schäden durch Risiken, die bei uns beitragspflichtig versicherbar wären;
- l. Schäden, die nach Nr. B.2 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (Krieg und Kernenergie).

**B 33.4** Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Ermittlung der Entschädigung und Unterversicherung (Abschnitt Nr. B 18) bleiben unberührt.

## **B 34 FRIDAY Wechselkunden-Schutz (Besitzstandsgarantie)**

**B 34.1** Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass in den Vertragsbedingungen deiner vorherigen Hausratversicherung (Vorvertrag):

- ein besserer Leistungsumfang,
- höhere Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder
- geringere Selbstbeteiligungen (SB)

vereinbart waren, werden wir im Schadenfall nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren und

- deinen Versicherungsschutz um Leistungen im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen Abschnitt Nr. B 1) entsprechend des Vorvertrags erweitern,
- die Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen des Vorvertrags erweitern (maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme),
- deine Selbstbeteiligung auf die geringere Selbstbeteiligung des Vorvertrags reduzieren (sofern es sich nicht um eine generell zum Vertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbarte SB handelt).

### **B 34.2 Voraussetzung ist, dass du**

- die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen des Vorversicherers in Textform nachweist,
- uns den Versicherungsschein des Vorvertrags zur Verfügung stellst, inkl. der Kündigungsbestätigung des alten Vertrags,
- der Versicherungsschutz zwischen deinem Vorvertrag und dem bei uns bestehenden neuen Vertrag ununterbrochen bestand und
- der Vorvertrag für ein inländisches Risiko, bei einem in Deutschland zum Betrieb zugelassenem Versicherer abgeschlossen war.

### **B 34.3 Spezielle Ausschlüsse für den Friday Wechselkunden-Schutz (Besitzstandsgarantie)**

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für:

- a. Elementargefahren;
- b. Glasbruch;
- c. Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;
- d. Vorsatz;
- e. berufliche und gewerbliche Risiken;
- f. Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;
- g. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;
- h. Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden;
- i. Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen nach dem Prinzip:
  - der unbenannten Gefahren oder der Allgefahrendeckung,
  - der Reisegepäckversicherung oder
  - der Elektronikversicherung;
- j. wegen Schäden durch Risiken, die der andere Versicherer nur gegen einen zusätzlichen Beitrag versichert;
- k. wegen Schäden durch Risiken, die bei uns beitragspflichtig versicherbar wären;
- l. Schäden, die nach Nr. B.2 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (Kriegs und Kernenergie).

**B 34.4** Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Ermittlung der Entschädigung und Unterversicherung (Abschnitt Nr. B 18) bleiben unberührt.

## Besondere Bedingungen für die Zusatzleistung „FRIDAY Fahrraddiebstahl“ (FRIDAY Fahrraddiebstahl)

Stand 10/2023

C 1	Fahrraddiebstahl	49
C 2	Versicherte Gefahren	49
C 3	Obliegenheiten	49
C 4	Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen	49
C 5	Besondere Kündigungsfrist	49
C 6	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	50

### C 1 Fahrraddiebstahl

Soweit zusätzlich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesen, gelten die besonderen Bedingungen für die FRIDAY Fahrraddiebstahl Versicherung. Ferner gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das FRIDAY Privatgeschäft und die Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen zur FRIDAY Hausratversicherung (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Wir leisten nur insoweit, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität, siehe Nr. B 3.17).

### C 2 Versicherte Gefahren

#### C 2.1 Fahrraddiebstahl

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern (sog. E-Bikes, Pedelecs), Rollstühlen und nicht versicherungspflichtigen Elektro-Rollstühlen. Folgend werden alle genannten Gefährte als Fahrräder bezeichnet. Die Regelungen zur Außenversicherung nach Nr. B 13 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen gelten entsprechend.

#### C 2.2 Fahrrad-Teilediebstahl

Bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teilen (auch Akkus) erstatten wir die Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn. Als fest mit dem Fahrrad verbundene Teile gelten auch Teile, welche durch Schnellspanner verbunden sind.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen, z.B. Satteltasche, Fahrradpumpe oder nicht fest montierte Fahrradbeleuchtung, besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

### C 3 Obliegenheiten

**C 3.1** Du musst das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl mit einem verkehrüblichen Schloss sichern, wenn du es nicht zur Fortbewegung einsetzt.

**C 3.2** Du hast geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für dich unzumutbar ist, kannst du die Entschädigung nur verlangen, wenn du die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kannst.

**C 3.3** Du hast den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hast du uns einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

#### C 3.4 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt du eine dieser Obliegenheiten, können wir gemäß Nr. A 12.1.3 und Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### C 4 Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen

Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für Fahrraddiebstahl im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

### C 5 Besondere Kündigungsfrist

Du hast die Möglichkeit, diesen erweiterten Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahl unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

Wir können diesen erweiterten Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahl unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der Versicherungsperiode wirksam. Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, kannst du die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## C 6 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe C 1) erlischt auch der Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahl.



## Besondere Bedingungen für die Zusatzleistung „FRIDAY Glasbruch“ (FRIDAY Glasbruch)

Stand 10/2023

D 1	Glasbruch	51
D 2	Versicherte Gefahren und Schäden	51
D 3	Nicht versicherte Schäden	51
D 4	Versicherte Sachen gegen Glasbruch	51
D 5	Nicht versicherte Sachen gegen Glasbruch	51
D 6	Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen	51
D 7	Besondere Kündigungsfrist	51
D 8	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	51

### D 1 Glasbruch

Soweit zusätzlich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesen, gelten die besonderen Bedingungen für die Zusatzleistung „FRIDAY Glasbruch“. Ferner gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das FRIDAY Privatgeschäft und die Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen zur FRIDAY Hausratversicherung (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### D 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Schäden an den unter D 4 genannten Sachen durch Glasbruch am Versicherungsort gelten als mitversichert. Glasbruch liegt vor, wenn versicherte Verglasungen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

### D 3 Nicht versicherte Schäden

Ausgeschlossen sind

- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
- Undicht werden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum).

### D 4 Versicherte Sachen gegen Glasbruch

Als versichert gelten

- Scheiben, Platten, Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind (Gebäudeverglasungen);
- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff der Wohnungseinrichtung (Mobiliarverglasungen);
- Aquarien und Terrarien aus Glas;
- Glaskeramik- und Induktionskochflächen, inkl. deren Elektrik/Elektronik.

### D 5 Nicht versicherte Sachen gegen Glasbruch

Nicht versichert sind

- optische Gläser (z.B. Brillen und Ferngläser), Hohlgläser (z.B. Trinkgläser), Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- Photovoltaik-/Solarmodule;
- Sachen, die bereits bei Antragsstellung beschädigt sind;
- Displays elektronischer Geräte (z.B. Fernseher, Laptop, Smartphone);
- Gebäude überwiegend aus Glas, Gewächshäuser und Schwimmbadabdeckungen.

### D 6 Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen

Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Summe begrenzt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ersetzen wir zerstörte Sachen durch Sachen oder Sachteile gleicher Art und Güte (Naturalersatz). Inbegriffen sind hierbei auch die Kosten für die Lieferung und Montage (z.B. Austausch eines Fensters). Wir ersetzen auch Kosten für Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen).

### D 7 Besondere Kündigungsfrist

Du hast die Möglichkeit, diesen erweiterten Versicherungsschutz für Glasbruch unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

Wir können diesen erweiterten Versicherungsschutz für Glasbruch unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der Versicherungsperiode wirksam. Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, kannst du die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

### D 8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe D 1) erlischt auch der Versicherungsschutz für Glasbruch.

## Besondere Bedingungen für die Zusatzleistung „FRIDAY Extreme Naturgefahren (Elementargefahren)“ (FRIDAY Extreme Naturgefahren)

Stand 10/2023

E 1	Extreme Naturgefahren (Elementargefahren)	52
E 2	Versicherte Gefahren und Schäden	52
E 3	Begriffsbestimmungen	52
E 4	Nicht versicherte Schäden	53
E 5	Besondere Obliegenheiten für Extreme Naturgefahren	53
E 6	Wartezeit	53
E 7	Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen	53
E 8	Besondere Kündigungsfrist	54
E 9	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	54

### E 1 Extreme Naturgefahren (Elementargefahren)

Soweit zusätzlich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesen, gelten die besonderen Bedingungen für die Zusatzleistung „FRIDAY Extreme Naturgefahren“ (FRIDAY Extreme Naturgefahren). Ferner gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das FRIDAY Privatgeschäft und die Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen zur FRIDAY Hausratversicherung (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### E 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch extreme Naturgefahren (Elementargefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solches Ereignisses abhandenkommen. Extreme Naturgefahren (Elementargefahren) sind:

- a. Überschwemmung,
- b. Rückstau,
- c. Erdbeben,
- d. Erdsenkung,
- e. Erdbeben,
- f. Schneedruck,
- g. Lawinen,
- h. Vulkanausbruch und
- i. Regen und Schmelzwasser.

Wir leisten nur insoweit, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität, siehe B 3.17).

### E 3 Begriffsbestimmungen

#### E 3.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- a. eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b. Witterungsniederschläge oder
- c. ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Nr. E 3.1.a. oder Nr. E 3.1.b. die Überflutung verursacht haben.

#### E 3.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- a. eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- b. Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

#### E 3.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn du einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a. Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b. Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

- E 3.4 Erdsenkung**  
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- E 3.5 Erdbeben**  
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- E 3.6 Schneedruck**  
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.
- E 3.7 Lawinen**  
Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.
- E 3.8 Vulkanausbruch**  
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.
- E 3.9 Regen- und Schmelzwasser**  
Versicherungsschutz besteht für das Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch Gebäudeöffnungen und den hieraus entstandenen Schaden durch die unmittelbare Einwirkung auf versicherte Sachen.
- E 4 Nicht versicherte Schäden**
- E 4.1 Nicht versichert sind:**
- Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren bestimmungsgemäßen Zweck nicht benutzbar sind.
  - Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Dies gilt auch in der Außenversicherung (Nr. B 13 der Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen zur FRIDAY Hausratversicherung).
  - Bezogen auf Nr. E 3.9 das Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen und die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen auf versicherte Sachen.
- E 4.2 Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:**
- Sturmflut;
  - Tsunami;
  - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. E 3.1 und Nr. E 3.2);
  - Trockenheit oder Austrocknung;
  - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen;
  - Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- E 5 Besondere Obliegenheiten für Extreme Naturgefahren**
- E 5.1** In Ergänzung der Obliegenheiten (Pflichten) vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Nr. A 12.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das FRIDAY Privatgeschäft (FRIDAY AVB) hast du als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn du nach dem Mietvertrag verpflichtet bist – alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Extreme Naturgefahren zu treffen.
- E 5.2** Insbesondere sind bei rückstaugefährdeten Räumen zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
- E 5.3** Verletzt du eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Nr. A 12.1.3 und Nr. A 12.3 unserer FRIDAY AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- E 6 Wartezeit**
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
  - Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.
- E 7 Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen**  
Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 10% der Schadenhöhe, mindestens 250 EUR, maximal 1.500 EUR. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Ist die generell zum Vertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbarte Selbstbeteiligung höher als 250 EUR, gilt diese als geringste Selbstbeteiligung.
- Die Selbstbeteiligung für Schäden durch Regen- und Schmelzwasser beträgt abweichend 250 EUR. Die Entschädigungsgrenze für Schäden durch Regen und Schmelzwasser beträgt max. 3 % der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.

**E 8 Besondere Kündigungsfrist**

Du hast die Möglichkeit, diesen erweiterten Versicherungsschutz für Elementarschäden unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

Wir können diesen erweiterten Versicherungsschutz für Elementarschäden unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der Versicherungsperiode wirksam. Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, kannst du die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

**E 9 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe E.1) erlischt auch der Versicherungsschutz für Elementarschäden.

